

**„Was verstehen Sie unter Klassenkampf?“  
Wissensproduktion und Disziplinierung im Kontext  
des „Radikalenerlasses“**

Friedrichs, Jan-Henrik

In: Sozial.Geschichte Online / Heft 24 / 2019

Dieser Text wird über DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt.

Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

DOI: <https://doi.org/10.17185/duepublico/47939>

URN: <urn:nbn:de:hbz:464-20190115-133842-4>

Link: <https://duepublico.uni-duisburg-essen.de:443/servlets/DocumentServlet?id=47939>

Rechtliche Vermerke:

lizenziert nach [\[Creative Commons CC BY-NC-ND 3.0\]](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/)

---

*Jan-Henrik Friedrichs*

## **„Was verstehen Sie unter Klassenkampf?“ Wissensproduktion und Disziplinierung im Kontext des „Radikalenerlasses“**

Am 28. Januar 1972 gaben Bundeskanzler Willy Brandt und die Ministerpräsidenten der Länder eine gemeinsame Erklärung ab, die den Zugang von sogenannten Extremisten zum öffentlichen Dienst verhindern sollte. Die „Grundsätze zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst“ konstatierten, dass die Treuepflicht der Beamten (und prinzipiell auch der Angestellten des öffentlichen Dienstes) höher zu gewichten sei als das Parteienprivileg. Die Mitgliedschaft in einer Partei, die die Exekutive als „verfassungsfeindlich“ ansah, konnte fortan Zweifel daran begründen, ob Anwärter\_innen für den öffentlichen Dienst jederzeit für die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ eintreten würden – auch wenn diese Partei nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten worden war. Diese Zweifel begründeten „in der Regel“ eine Ablehnung der Bewerber\_innen.<sup>1</sup> Betroffen waren fast ausschließlich Anhänger\_innen kommunistischer Parteien wie der 1968 gegründeten Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) oder diverser maoistischer „K-Gruppen“, etwa der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) oder des Kommunistischen Bundes Westdeutschland (KBW).<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Zum Wortlaut vgl. Erlass zur Beschäftigung von Radikalen im öffentlichen Dienst [Radikalenerlass], 28. Januar 1972, [[http://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument\\_de&dokument=0113\\_ade&object=abstract&st=&l=de](http://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_de&dokument=0113_ade&object=abstract&st=&l=de)].

<sup>2</sup> Vgl. Helmut Bilstein / Sepp Binder / Manfred Elsner / Hans-Ulrich Klose / Ingo Wolkenhaar, *Organisierter Kommunismus in der Bundesrepublik Deutschland*, Hamburg 1975; zum KBW: Gerd Koenen, *Das rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967–1977*, Köln 2001; zum Kommunistischen Bund (KB): Michael Steffen, *Geschichten vom Trüffelschwein: Politik und Organisation des Kommunistischen Bundes 1971 bis 1991*, Berlin / Hamburg 2002; vgl. zur KPD auch: Autorenkollektiv, *Wir war‘n die stärkste der Partei‘n ... Erfahrungsberichte aus der*

Diese Erklärung, die unter den Bezeichnungen „Radikalenerlass“, „Extremistenbeschluss“ oder „Ministerpräsidentenbeschluss“ bekannt wurde,<sup>3</sup> stellte eine Reaktion auf die Radikalisierung der Studierendenschaft nach 1967/68 dar. Der von Rudi Dutschke propagierte „Marsch durch die Institutionen“ sorgte ebenso für Aufregung wie junge linke Lehrer\_innen, die in den frühen 1970er Jahren vermehrt in den Schuldienst traten und so diesen Marsch tatsächlich zu belegen schienen.<sup>4</sup> In der Folge wurden alle Bewerber\_innen einer „Personenüberprüfung“ unterzogen: Lagen dem Bundesamt für Verfassungsschutz „Erkenntnisse“ über vermeintlich verfassungsfeindliche Aktivitäten vor, wurden diese an die einstellende Behörde übermittelt. Dies konnte zur Ablehnung der Bewerberin oder des Bewerbers führen, Gegner\_innen dieses Verfahrens etablierten daher das Schlagwort vom „Berufsverbot“.

Aus den bisher vorliegenden Zahlen ergibt sich, dass die meisten „Fälle“ im Bildungsbereich vorkamen. Lehrerinnen und Lehrer stellten die mit Abstand größte Berufsgruppe der vom Radikalenerlass Betroffenen dar.<sup>5</sup> Dem Bildungsbereich kam dabei in mehrerer Hinsicht eine besondere Bedeutung zu: Hier war, erstens, der Bezug zur Außerparlamentarischen Opposition und der sich radikalisierenden Studierendenschaft am sichtbarsten. Auch Hochschullehrer\_innen waren vom Radikalenerlass betroffen; andere engagierten sich für ehemalige Studierende, denen ein „Berufsverbot“ drohte. Zweitens machten sich hier die Auswirkungen der Bildungsexpansion der 1960er Jahre bemerkbar,

---

Welt der K-Gruppen, Berlin 1977 sowie Willi Jasper / Karl Schlögel / Bernd Ziesemer (Hg.), Partei kaputt. Das Scheitern der KPD und die Krise der Linken, Berlin 1981.

<sup>3</sup> In diesem Beitrag verwende ich den Begriff „Radikalenerlass“; der besseren Lesbarkeit halber wird im Folgenden auf die Anführungszeichen verzichtet.

<sup>4</sup> Zur Genese siehe Wolfgang Kraushaar, Der lange Marsch durch die Institutionen, in: Christiane Landgrebe / Jörg Plath (Hg.), '68 und die Folgen. Ein unvollständiges Lexikon, Berlin 1998, S. 61–64.

<sup>5</sup> Eine systematische Aufarbeitung liegt bisher nur für das Land Niedersachsen vor. Dort waren von 103 zwischen 1972 und 1980 abgewiesenen Bewerber\_innen 80 Lehrer\_innen und 13 Personen als wissenschaftliches Personal an Hochschulen tätig. 52 Lehrer\_innen wurden im gleichen Zeitraum entlassen, gegenüber zwölf Entlassungen aus anderen Bereichen, davon fünf an Hochschulen. Wilfried Knauer, Radikalenerlass in Niedersachsen, in: Jutta Rübke (Hg.), Berufsverbote in Niedersachsen 1972–1990. Eine Dokumentation, Hannover 2018, S. 56–93, hier S. 84 f.

die von weitreichenden Reformdiskussionen begleitet war. Dies betraf etwa die universitäre Lehrerbildung, die Etablierung von Gesamtschulen oder die Erziehung zur Kritikfähigkeit als neu formuliertes Bildungsziel. Der Bildungsbereich stellte somit einen Kernbereich sozialdemokratischer Reformpolitik der 1960er Jahre dar.<sup>6</sup> Vor allem aber war der Bildungsbereich deshalb von herausragender Bedeutung, da mit der Erziehung – und der befürchteten Indoktrinierung – der Jugend immer auch die Zukunft der gesamten Nation auf dem Spiel zu stehen schien.<sup>7</sup>

Trotz seiner immensen zeitgenössischen Bedeutung – *Die Zeit* bezeichnete die Auseinandersetzungen 1978 als „größte [...] nationale [...] Streitfrage“<sup>8</sup> – hat der Radikalenerlass in der historischen Forschung bisher nur geringe Aufmerksamkeit erfahren. Überlagert von den diskursiven Ereignissen „1968“ und „Deutscher Herbst“ geriet er weitgehend in Vergessenheit. Erst seit einigen Jahren zeigen sich Ansätze einer zivilgesellschaftlichen, politischen und geschichtswissenschaftlichen Annäherung an das Thema.<sup>9</sup> Dabei haben sich die vorliegenden Arbeiten weitgehend auf die Rechtsprechung und das Verwaltungshandeln konzentriert.<sup>10</sup> Die gesamtgesellschaftlichen Effekte des Radi-

<sup>6</sup> Axel Schildt / Detlef Siegfried, *Deutsche Kulturgeschichte. Die Bundesrepublik – 1945 bis zur Gegenwart*, Bonn 2009, S. 292 f.; Bernd Faulenbach, *Die Siebzigerjahre – ein sozialdemokratisches Jahrzehnt?*, in: *Archiv für Sozialgeschichte*, 44 (2004), S. 1–37, hier S. 16.

<sup>7</sup> So sorgte sich der bayerische Ministerpräsident Alfons Goppel Ende 1971, „was demnächst aus unseren Schulen wird über all die linken Ausbildungsstätten, an die wir unsere Akademiker schicken“. So zitiert bei Dominik Rigoll, *Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr*, Göttingen 2013, S. 336; vgl. auch ebenda, S. 341.

<sup>8</sup> R. Z., *Offenes Gefecht*, *Die Zeit*, 43/1978 vom 20. Oktober, [<http://www.zeit.de/1978/43/offenes-gefecht>].

<sup>9</sup> Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, *Parlamentarische und zivilgesellschaftliche Initiativen zur Aufarbeitung des sogenannten Radikalenerlasses vom 28. Januar 1972*, WD 1 – 3000 – 012/17, Berlin 2017; Rübke, *Berufsverbote* (wie Anm. 5).

<sup>10</sup> Mit einem Fokus auf die Rechtsprechung Rigoll, *Staatsschutz* (wie Anm. 7), S. 335–456. Das Verwaltungshandeln betrachtet Alexandra Jaeger, *Auf der Suche nach Verfassungsfeinden. Der Radikalenbeschluss in Hamburg 1971–1987*, Hamburg 2017 (Dissertation, Universität Hamburg); dazu auch dies., „Auch Marx ist Deutschland“. Aushandlungen über Freiheitsrechte und Staatsräson im Zuge des Radikalenbeschlusses in den 1970er Jahren, in: dies. / Julia Kleinschmidt / David Templin (Hg.), *Den Protest regieren. Staatliches Handeln, neue soziale Bewegungen und linke Organisationen in den 1970er und 1980er Jahren*, Essen 2018, S. 123–154. Ältere, methodisch teils problematische Untersuchungen finden sich bei Klaus Dammann / Erwin

kalenerlasses sind hingegen bisher nicht in den Blick genommen worden. Wer fühlte sich durch den Erlass aufgefordert, „Radikale“ zu entdecken – und zu diesem Zwecke zunächst einmal zu verstehen? Welche politischen Einstellungen und konkreten Handlungen wurden dabei als relevant erachtet? Welche Handlungsoptionen ergaben sich für die Verwaltung gegenüber „extremistischen“ Bewerber\_innen für den öffentlichen Dienst? Wie veränderte sich die Arbeits- und Unterrichtssituation an den Schulen?

In diesem Beitrag wird der Erlass zunächst als ein Ereignis begriffen, das einen „Anreiz zum Diskurs“<sup>11</sup> und zur Produktion vielfältigen Wissens schuf. Orientiert an den Arbeiten Michel Foucaults geraten so auch komplexe Formen gesellschaftlicher Disziplinierung in den Blick.<sup>12</sup> Dabei zeigt sich, so meine These, dass der Radikalenerlass vielfältige Regulierungs- und Disziplinierungsprozesse in Gang setzte, die über die bloße Ausgrenzung von „Verfassungsfeinden“ aus dem öffentlichen Dienst weit hinausgingen. Am Beispiel des gesellschaftspolitischen Feldes Schule werden so größere Prozesse zwischen Disziplinierung und Politisierung greifbar. Der Beitrag liefert damit auch Bausteine für eine umfassendere politische Kulturgeschichte der „langen“ 1970er Jahre.

Bis in die 1980er Jahre war die Umsetzung des Radikalenerlasses nahezu ausschließlich Sache der Länder, auch, da der Bildungsbereich als wichtigstes Feld der Auseinandersetzungen der Kontrolle der Landesregierungen oblag. Das Land Bremen nahm in diesem Zusammenhang stets eine Sonderrolle ein: Bereits 1971 gab es hier die erste politisch

---

Siemantel (Hg.), Berufsverbote und Menschenrechte in der Bundesrepublik, Köln 1987; Manfred Histor, Willy Brandts vergessene Opfer. Geschichte und Statistik der politisch motivierten Berufsverbote in Westdeutschland 1971–1988, Freiburg i. Br. 1989; Gerard Braunthal, Politische Loyalität und Öffentlicher Dienst. Der Radikalenerlass von 1972 und die Folgen, Marburg 1992; Peter Voegeli, Völkerrecht und ‚Berufsverbote‘ in der Bundesrepublik Deutschland 1976–1992. Die Kontrollverfahren der internationalen Arbeitsorganisation in Theorie und Praxis, Berlin 1995.

<sup>11</sup> Michel Foucault, Der Wille zum Wissen, Frankfurt am Main (14. durchges. und korr. Aufl.) 2003, S. 39.

<sup>12</sup> Vgl. Michel Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main 1994; ders., Die Gouvernementalität, in: Ulrich Bröckling / Susanne Krasmann / Thomas Lemke (Hg.), Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen, Frankfurt am Main 2000, S. 41–67.

begründete Ablehnung eines Hochschullehrers – also noch vor der Verabschiedung des Erlasses.<sup>13</sup> Bremens Bürgermeister Hans Koschnick (SPD) trat hingegen stets als besonders scharfer Kritiker des Radikalerlasses hervor. Er war maßgeblich verantwortlich für die Verabschiedung neuer Verfahrensrichtlinien im Jahr 1977, woraufhin Bremen als liberalstes Bundesland in dieser Frage galt. Gleichwohl gab es bis in die 1980er Jahre hinein neue Berufsverbotsfälle in Bremen. Diese Widersprüche lenken die Aufmerksamkeit auf die Spielräume der Verwaltung in der Umsetzung politischer Vorgaben gegenüber „Radikalen“. Die zuvor aufgeworfenen Fragen nach den gesamtgesellschaftlichen Effekten des Radikalerlasses werde ich daher im Folgenden exemplarisch am Beispiel der Bremer Schulaufsicht und ihrer Versuche, linke Lehrer\_innen zu disziplinieren oder vom Schuldienst fernzuhalten, diskutieren.<sup>14</sup>

## **Die Produktion von Wissen über „Radikale“: Verfassungsschutz und Schulaufsicht**

Als zu Beginn des Jahres 1972 die Gefahr einer politischen Unterwanderung des öffentlichen Dienstes von der Politik formuliert wurde, fehlten genaue Erkenntnisse über das Ausmaß der vermeintlichen Gefahr. Der Verfassungsschutz sah sich mit der Aufgabe konfrontiert, weite Bereiche der Gesellschaft überwachen, die Ergebnisse auswerten sowie Verwaltung und Politik mit Informationen versorgen zu müssen. Das 1950 gegründete Bundesamt für Verfassungsschutz, das seit 1971 unter der Leitung von Hubert Schrübbers (CDU) stand, der schon unter den Nationalsozialisten als Staatsanwalt Karriere gemacht hatte, war für diese Zwecke jedoch nur unzureichend ausgestattet. Um der immensen Herausforderung nachkommen zu können, wurde das Bundes-

<sup>13</sup> Es handelte sich um den Soziologen Horst Holzer; vgl. Rosemarie Bohle u. a., *Zum Fall Holzer. Ein Beitrag zur Analyse des Berufsverbots unter den Aspekten: Rechtsstaat und Wissenschaftspolitik*, München 1974; Rigoll, *Staatsschutz* (wie Anm. 7), S. 277–281.

<sup>14</sup> Zur Rolle Bremens vgl. ausführlicher Jan-Henrik Friedrichs, „Gegner der Berufsverbote in die Bürgerschaft!“ Die Auseinandersetzungen um den „Radikalerlass“ in den 1970er und 1980er Jahren in Bremen (unveröffentlichte Magisterarbeit, Universität Bremen 2005).

amt in den folgenden Jahren erheblich ausgebaut und mit weitreichenden Mitteln versorgt. Zwischen 1969 und 1978 stieg das Budget von fast 30 Millionen D-Mark um mehr als das Dreifache auf über 100 Millionen D-Mark an. Die Zahl der Mitarbeiter\_innen verdoppelte sich auf über 2.100 Personen. Auch bei den Landesämtern verdoppelte sich die Zahl der Beschäftigten zwischen 1966 und 1976 von 8.000 auf 16.000 Personen.<sup>15</sup>

Der Verfassungsschutz spielte eine zentrale Rolle bei der Entscheidung darüber, wer als (potenziell) verfassungsfeindlich zu gelten habe und wer nicht. Beabsichtigte eine Behörde, eine Stelle neu zu besetzen, stellte sie beim Verfassungsschutz eine Regelanfrage über den Bewerber oder die Bewerberin. Der Politikwissenschaftler Gerard Braunthal ermittelte für die Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum 30. Juni 1975 insgesamt 454.000 Anfragen, die die einstellenden Behörden beim Verfassungsschutz stellten. Bis 1987 schätzt er ihre Zahl auf ca. 3,5 Millionen.<sup>16</sup> Die den Einstellungsbehörden vom Verfassungsschutz daraufhin gegebenenfalls vorgelegten „Erkenntnisse“ bildeten in den meisten Fällen die Grundlage für ein späteres „Berufsverbot“. Bis 1978 wurden 15.000 mal Erkenntnisse weitergeleitet, die in etwa tausend Fällen zu einer Ablehnung führten.<sup>17</sup> Was dabei als Erkenntnis galt, was also als Ausdruck verfassungsfeindlicher Bestrebungen anzusehen war, war im Einzelnen nicht durch die Politik vorgegeben. Diese bestimmte zwar diskursiv einzelne Parteien und Gruppierungen als verfassungsfeindlich. Da aber dem individuellen Verhalten der Bewerber\_innen auch jenseits ihrer Parteimitgliedschaft Bedeutung beigemessen wurde, besaß der Verfassungsschutz die Definitionsmacht darüber, welche Tätigkeiten Zweifel an der Verfassungstreue der Einzelnen begründeten.<sup>18</sup>

Typische Erkenntnisse bezogen sich auf die Teilnahme an Demonstrationen, das Verteilen von Flugblättern oder den Verkauf von Partei-

---

<sup>15</sup> Rigoll, Staatsschutz (wie Anm. 7), S. 351.

<sup>16</sup> Braunthal, Politische Loyalität (wie Anm. 10), S. 8, 64, 117.

<sup>17</sup> Rigoll, Staatsschutz (wie Anm. 7), S. 444.

<sup>18</sup> Ausführlicher zur Rolle des Verfassungsschutzes vgl. ebenda, S. 351–359 sowie Knauer, Radikalenerlass (wie Anm. 5), S. 62.

zeitungen, etwa der Kommunistischen Volkszeitung (KVZ). Auch Kandidaturen zu Kommunal-, Landes- oder Studierendenparlamenten wurden erfasst, da der (vermuteten) Mitgliedschaft in einer kommunistischen Partei eine besondere Bedeutung zukam. Allerdings wurde auch allgemeines gesellschaftspolitisches Engagement registriert, beispielsweise zur Unterstützung der Jugendzentrumsbewegung oder gegen Tarifierhöhungen im öffentlichen Nahverkehr. Teilweise wurden sehr allgemein formulierte Sachverhalte wie „Flugblattverteilung“ und „Plakatekleben“ registriert und als Erkenntnisse übermittelt, ohne Hinweis auf die jeweiligen politischen Inhalte. Schließlich wurde auch das Engagement in der Bewegung gegen „Berufsverbote“ als Indiz für eine verfassungsfeindliche Einstellung gewertet, womit der Kampf gegen vermeintliche Radikale zum Selbstläufer wurde. Über die Parteimitgliedschaft hinaus ging es also darum, die gesamte politische Persönlichkeit zu erfassen.<sup>19</sup> Zugleich wurden so äußerst selektive Biografien geschrieben, in die ausschließlich belastende Indizien einfließen. Festzuhalten ist, dass nicht die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes zum Radikalenerlass führten, sondern umgekehrt: Der Beschluss der Ministerpräsidenten vom Januar 1972 führte im Folgenden zur massenweisen Generierung von Erkenntnissen, die die politischen Vorannahmen bestätigten und auch bestätigen mussten. Der Verfassungsschutz als Wissen generierende Behörde und der Radikalenerlass als politisches Programm konstituierten so ein neues Subjekt und Objekt des Regierens: die Radikalen.<sup>20</sup>

Doch die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes bedurften der Interpretation durch die einstellende Behörde. Diese konnte ganz auf eine Anhörung verzichten, wenn sie die übermittelten Ergebnisse für nicht

<sup>19</sup> Die Frage, ob allein die Mitgliedschaft etwa in der DKP bereits ein ausreichender Grund sei, um Bewerber\_innen abzulehnen, war gleichwohl heftig umstritten. Vgl. Rigoll, Staatsschutz (wie Anm. 7), S. 399 f., S. 444 f.

<sup>20</sup> Vgl. Susanne Krasmann, *Gouvernementalität: Zur Kontinuität der Foucaultschen Analytik der Oberfläche*, in: Jürgen Martschukat (Hg.), *Geschichte schreiben mit Foucault*, Frankfurt am Main 2002, S. 79–95, hier S. 83.



gravierend genug hielt.<sup>21</sup> Oder sie lud die Bewerber\_innen, bei denen Bedenken bestanden, zu einem vertieften Einstellungsgespräch. In beiden Fällen ging es nicht um die fachliche Qualifikation, sondern um die Frage der Verfassungstreue der Bewerber\_innen. Behördenvertreter\_innen mussten daher auch auf selbständig angeeignetes und generiertes Wissen zurückgreifen. Klare, rechtlich verbindliche Anweisungen gab es nicht.<sup>22</sup> Die Wissensproduktion über radikale Gruppierungen wurde so in die lokalen Verwaltungen vorverlagert. Die Schulaufsicht etwa war per se keine Expertin für politischen Radikalismus, sie musste es aber angesichts des Radikalenerlasses werden.

Und so finden sich in zwei Handakten der Schulaufsichtsbehörde zum Problem der Extremisten im öffentlichen Dienst zahlreiche Grundlagentexte verschiedener kommunistischer Gruppen.<sup>23</sup> Es handelt sich um Auszüge aus den Thesen des Düsseldorfer Parteitags der DKP 1971, aus der Gründungserklärung und dem Programm des KBW (der in Bremen besonders stark vertreten war) sowie dem Programm der KPD/ML. Des Weiteren finden sich diverse Flugblätter und Artikel des KBW sowie ein längerer Artikel aus der Frankfurter Rundschau, der sich mit der DKP befasst.<sup>24</sup> Es ist auffällig, wie intensiv sich die Schulaufsicht mit den Inhalten der Texte auseinandersetzte, was sowohl aus der Tatsache ersichtlich wird, dass nur eine offenbar als wichtig erachtete Auswahl aus den ursprünglichen Programmen übernommen wurde, als auch an der vorgenommenen Markierung von Kernthesen in den vorliegenden Texten. Zumindest einige Texte wurden anschließend an jeden Schulaufsichtsbeamten zur Kenntnis weitergeleitet, wie aus einem handschriftlichen Vermerk hervorgeht.<sup>25</sup>

---

<sup>21</sup> So wurden in Niedersachsen zwischen Ende 1974 und März 1976 in 25 von insgesamt 116 Fällen, in denen Erkenntnisse vorlagen, Anhörungsgespräche für nicht erforderlich gehalten. Knauer, Radikalenerlass (wie Anm. 5), S. 72.

<sup>22</sup> Rigoll, Staatsschutz (wie Anm. 7), S. 472.

<sup>23</sup> Es handelt sich um die Bestände Staatsarchiv Bremen (im Folgenden: StAB) 4,111/5-1680 und 4,111/5-1682.

<sup>24</sup> Die DKP – durch die Brille des Innenministers gesehen, Frankfurter Rundschau, 12.11.1975.

<sup>25</sup> Vgl. Oberschulrat (OSR) Eisenhauer, Handschriftlicher Vermerk, 21.10.[1975?], in: KBW-Texte (Auszug), o. O., o. J., StAB 4,111/5-1682.

Besondere Aufmerksamkeit wurde – wenig überraschend – den Programmpunkten zur Bildungspolitik, zur Rolle der Gewerkschaften und zur Frage des Berufsbeamtentums zuteil. Aber auch Abschnitte, die die Rolle der Bundeswehr betrafen und unter anderem eine allgemeine Volksbewaffnung forderten, wurden hervorgehoben.<sup>26</sup> Während der KBW die Ersetzung von Polizei und Bundeswehr durch „Volksmilizen“ forderte, ging die KPD/ML in der Frage der „Volksbewaffnung“ noch einen Schritt weiter, indem sie ihren Mitgliedern empfahl, in die Bundeswehr einzutreten, um „da [zu] sein, wo die Massen sind“, um „das Waffenhandwerk beherrschen [zu] lernen“ und die Bundeswehr „von innen heraus [zu] zersetzen und unbrauchbar [zu] machen“.<sup>27</sup> Damit richtete sich der Blick der bearbeitenden Person(en) einerseits auf einen Bereich, der die „wehrhafte Demokratie“ in besonderem Maße berührte, andererseits auf die Strategie des Entrismus, das heißt des Eintritts in Organisationen des Staates, um diese von innen heraus revolutionär umzugestalten. In der Markierung solcher Textstellen scheint die Angst vor kommunistischer Unterwanderung und Zersetzung auch des Bildungsbereiches auf. Der Fokus auf die Strategie der Unterwanderung – und nicht auf konkrete Handlungen nach dem Eintritt –, ließ die Abwehr von Angehörigen kommunistischer Parteien unabhängig von ihrem konkreten Verhalten als Pädagog\_innen plausibel erscheinen. Bereits der Versuch, in den öffentlichen Dienst zu gelangen, geriet so zu einer potenziell staatsfeindlichen Handlung.

Die Informationssammlung deckte das gesamte Spektrum kommunistischer Parteipolitik ab. Sei es die Orientierung an UdSSR und DDR

<sup>26</sup> Z. B. Bremer Soldaten- und Reservistenkomitee in Zusammenarbeit mit dem KAJB, KSB, KOB, Die bürgerliche Militärpolitik bekämpfen! (Flugblatt), o. O. [Bremen], o. J., alle aufgeführten Organisationen waren mit dem KBW verbunden; Auszüge aus einem Artikel der KBW-Zeitschrift „Kommunismus und Klassenkampf“ zum Wehrstrafgesetz und zur „Stellung der Kommunisten zur allgemeinen Wehrpflicht“. Im Programm der KPD/ML hieß es: „Die gewaltsame Revolution [...] ist der höchste Ausdruck des Klassenkampfes. Deshalb müssen dem bewaffneten Kampf alle anderen Formen des revolutionären Klassenkampfes dienen.“ ZK der KPD/ML, Was will die KPD/ML? Einige Fragen und Antworten, Hamburg (2. verb. Aufl.) 1974, S. 42 f. Alle Quellen befinden sich im Bestand StAB 4,111/5-1682.

<sup>27</sup> Auszug aus Texten der KPD/ML, o. O., o. J., S. 6, in: StAB 4,111/5-1682; vgl. ZK der KPD/ML, Was will die KPD/ML? (wie Anm. 26), S. 45.

im Falle der DKP beziehungsweise an China oder Albanien bei den maoistischen K-Gruppen, die Frage der Bedeutung des wissenschaftlichen Sozialismus oder die Forderung des KBW nach „vollständige[r] Selbstverwaltung der Versicherten in allen Versicherungsinstitutionen“<sup>28</sup> – all dies fand Eingang in die Akten der Bremer Schulaufsichtsbehörde. Auch verschiedene Bemühungen, eine Aktionseinheit mehrerer K-Gruppen zu organisieren, wurden aufmerksam registriert.

Auf welchen Wegen diese Informationen in die entsprechenden Akten gelangten, ist unklar. Nur in einem Fall ist die Herkunft eindeutig belegt: Der KVZ-Artikel „Die Schaffung der marxistisch-leninistischen Partei ist eine Tagesaufgabe“, der den Versuch (und das Scheitern) eines Zusammengehens verschiedener K-Gruppen zur Bundestagswahl 1976 beschrieb, wurde ursprünglich vom Vorsitzenden der GEW und Mitglied in deren AG „Extremismus“, Erich Frister, an die Mitglieder des Hauptvorstandes der GEW verschickt, ehe er seinen Weg in die Handakte der Bremer Schulaufsicht fand.<sup>29</sup> Hier deutet sich die zwiespältige Rolle der Gewerkschaften zwischen Staatsnähe und Arbeitnehmervertretung an. Aus Angst vor der eigenen Unterwanderung durch kommunistische Kader hatten diese im Oktober 1973 weitreichende Unvereinbarkeitsbeschlüsse verabschiedet. Betroffene des Radikalenerlasses sahen sich so häufig nicht nur mit staatlichen Stellen konfrontiert, sondern mussten auch auf die gewerkschaftliche Solidarität und den damit einhergehenden Rechtsschutz verzichten.<sup>30</sup> Auch hier steht eine Aufarbeitung noch aus.<sup>31</sup>

---

<sup>28</sup> KBW-Texte (Auszüge), o. O., o. J., S. 7, in: StAB 4,111/5-1682.

<sup>29</sup> Brief von Erich Frister an die Mitglieder des Hauptvorstandes der GEW, o. O., 27.2.1976, in: StAB 4,111/5-1682; Die Schaffung der marxistisch-leninistischen Partei ist eine Tagesaufgabe, Kommunistische Volkszeitung (KVZ), 19.2.1976.

<sup>30</sup> Vgl. Aktionskomitee gegen Berufsverbote (Hg.), Gewerkschaften und Berufsverbote, Berlin (West) 1976; zum andauernden Konflikt innerhalb der GEW, der zum zeitweisen Ausschluss des Berliner Landesverbandes führte, vgl. Karlheinz Lutzmann, Härte, Hektik, Volksfront, in: Der Spiegel 16/1977 vom 11. April, S. 52–57.

<sup>31</sup> Allerdings haben mehrere Einzelgewerkschaften, darunter die GEW, in den letzten Jahren den Betroffenen Entschuldigungen ausgesprochen und Aufträge zur Aufarbeitung verabschiedet. Mit Links zu den Beschlüssen vgl. [<http://www.berufsverbote-hessen.de/buendnis-berufsverbote-hessen/beschluesse-zum-radikalenerlass/>].

## Die Anhörungsgespräche

Wenn Zweifel an der Verfassungstreue von Bewerber\_innen bestanden, wurde in vielen Fällen ein Anhörungsgespräch mit diesen durchgeführt, in denen das zuvor produzierte Wissen nutzbar gemacht wurde. Wie viele solcher Anhörungsgespräche in Bremen stattgefunden haben, ist bisher nicht bekannt. Im benachbarten Niedersachsen wurde in 22 Prozent der Fälle, in denen Bedenken an der Verfassungstreue bestanden, ein Gespräch nicht für erforderlich gehalten; 70 Prozent der Vorgeladenen gelang es, die Zweifel an ihrer Eignung im Gespräch mit der Anhörkommission auszuräumen.<sup>32</sup> Die Zahl der zu Anhörungsgesprächen Geladenen überstieg also bei weitem die Zahl der am Ende tatsächlich abgelehnten Bewerber\_innen. Rechnet man die durchgeführten Disziplinalgespräche mit bereits verbeamteten beziehungsweise angestellten Personen hinzu, kommt dem spezifischen Setting der Anhörung eine besondere Bedeutung an der Schnittstelle zwischen Wissen und Disziplinierung im Kontext des Radikalenerlasses zu.

Anhörungsgespräche – ebenso wie Disziplinalgespräche mit bereits im öffentlichen Dienst Beschäftigten – griffen auf unterschiedliche Wissensbestände zurück. Gespräche wurden in den meisten Fällen dann anberaumt, wenn die Regelanfrage beim Verfassungsschutz „Erkenntnisse“ über den/die Bewerber\_in ergeben hatte.<sup>33</sup> Dieses Material, das den zum Gespräch Geladenen vorgelegt wurde, bildete jedoch nur den Ausgangspunkt für die individuelle Befragung. Diese kreiste weniger um einzelne Aktivitäten der Bewerber\_innen als vielmehr um deren Ansichten zu politischen Themen. Deutlich wird dies etwa in einem vom *Bremer Ko-*

<sup>32</sup> Knauer, Radikalenerlass (wie Anm. 5), hier S. 72. Die gesamte Zahl an Anhörungs- und Disziplinalgesprächen ist nicht bekannt, auch weil sich die Kampagnen gegen den Radikalenerlass auf die Skandalisierung von „Berufsverboten“ konzentrierten und niedrigschwellige Fälle von Disziplinierungen so aus dem Blick gerieten und nicht dokumentiert wurden. Braunthal, Politische Loyalität (wie Anm. 10), S. 59 gibt für den Zeitraum von 1972 bis 1976 „jährlich durchschnittlich 600 informelle oder formelle Anhörungen“ an.

<sup>33</sup> Diese mussten „relevant“ und „gerichtsverwertbar“ sein, vgl. Rübke, Einleitung, in: dies. (Hg.), Berufsverbote (wie Anm. 5), S. 6–23, hier S. 12.

*mittee gegen Berufsverbote* zusammengestellten Katalog von „Fragen, die in Bremen bei Anhörungen gestellt wurden“. <sup>34</sup> So wurde etwa gefragt:

Was verstehen Sie unter der Arbeiterklasse? Gehöre ich auch dazu? Was verstehen Sie unter Klassenkampf? [...] Wie stellen Sie sich die Herrschaft der Arbeiterklasse und den Übergang vom Sozialismus zum Kommunismus vor? [...] Was halten Sie von dem Gerichtswesen in der DDR? [...] Befürworten Sie Bürgerinitiativen in der DDR? [...] Würden Sie die Bildzeitung verbieten lassen, wenn Sie die Macht dazu hätten?

Auch die Frage, ob es so etwas wie eine „einfache Mitgliedschaft“ in einer „Kaderpartei“ geben könne, spielte eine Rolle. So wurde ein DKP-Mitglied gefragt, ob er oder sie ganz hinter den Zielen der DKP stünde oder eine eigene, abweichende Meinung zu diesen vertrete. Dies wurde jedoch von vornherein ausgeschlossen, da die – rhetorische – Frage folgte, ob „man in der DKP als Kaderpartei überhaupt eine eigene Meinung haben“ könne. Damit wurde ein weiterer Streitpunkt in der konkreten Umsetzung des Radikalenerlasses berührt und einseitig aufgelöst, nämlich die Frage, ob die bloße Mitgliedschaft bereits ein aktives Eintreten gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung darstellte oder erst die Übernahme von Funktionen innerhalb einer „verfas-

---

<sup>34</sup> Hier und im Folgenden: Bremer Komitee gegen Berufsverbote (Hg.), 6 Jahre Berufsverbote in Bremen. Eine Dokumentation zur Bremer Berufsverbotepraxis (1971 – Ende 1977), Bremen 1978 [StAB Ac-9990-4], S. 19. Das Bremer Komitee gegen Berufsverbote war aus einem Bündnis für eine Demonstration am 26. Januar 1972 hervorgegangen und bestand bis mindestens 1986. In diesem Zeitraum bündelte es die lokalen Aktionen gegen die Auswirkungen des Radikalenerlasses. Das Komitee bestand zunächst aus Vertreter\_innen der DKP und ihr nahestehender Organisationen, etwa der Deutschen Friedens-Union und der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN/BdA), den Jungsozialisten, zwei Ortsverbänden der SPD und den ASten sämtlicher Bremer Hochschulen. Später stießen weitere Gruppen des linksliberalen Spektrums hinzu, beispielsweise der Bund demokratischer Wissenschaftler oder die Christliche Friedenskonferenz. Maoistische Gruppen schlossen sich dem Komitee hingegen nicht an, einzelne Orts- und Landesverbände der Gewerkschaften erst zu Beginn der 1980er Jahre. Ebenso wie die Komitees gegen Berufsverbote in anderen Städten verzichtete die Bremer Ortsgruppe auf kapitalismuskritische Positionen und deutete den Kampf gegen „Berufsverbote“ als Verteidigung verfassungsrechtlich verbrieft demokratischer Grundrechte. Koordiniert wurde die Arbeit der DKP-nahen Komitees durch die Hamburger „Initiative – Weg mit den Berufsverboten“. Vgl. Friedrichs, *Gegner der Berufsverbote* (wie Anm. 14), S. 60–63; Rigoll, *Staatsschutz* (wie Anm. 7), S. 374–396.

sungsfeindlichen“ Partei. Und so wurde der Bewerber oder die Bewerberin schließlich aufgefordert anzugeben, „was Sie in und außerhalb der DKP getan haben, um die freiheitlich-demokratische Grundordnung der BRD vor totalitären und revolutionären Bestrebungen der DKP zu schützen“. In dieser Aufforderung wird der besondere Charakter deutlich, den ein Anhörungsgespräch annehmen konnte: Während es offiziell darum ging, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, Zweifel an ihrer Verfassungstreue auszuräumen, zeigt sich hier der unbedingte Wille, die Eingeladenen zu überführen.

Die oben wiedergegebenen Angaben sind im Einzelnen nicht zu überprüfen, sie dürften aber die grundsätzliche Stoßrichtung solcher Gespräche widerspiegeln.<sup>35</sup> Sie stehen auch im Einklang mit einer Argumentationshilfe, die 1975 vom Sozialdemokraten Peter Frisch herausgegeben worden war, damals Regierungsdirektor im Bundesministerium des Innern und später Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz. Diese sollte explizit „sowohl für Diskussionen mit Extremisten als auch für Einstellungsgespräche ein Hilfsmittel sein“.<sup>36</sup> Auch hier nahm die Dokumentation von parteipolitischen Zielen einen großen Raum ein. Inwiefern dieser Leitfaden tatsächlich in Anhörungen genutzt wurde, ist

<sup>35</sup> Diese Vermutung wird u. a. gestützt durch das offizielle Protokoll eines Anhörungsgesprächs: Niederschrift über die Sitzung der Anhörkommission am 17.09.1981, in: Bremer Komitee gegen Berufsverbote (Hg.), Der Fall Ebba van Ohlen-Linke. Eine Dokumentation, Bremen 1982, S. 18–24. Vgl. auch „Wie war’s denn bei der Anhörung?“, in: Oldenburger Aktionskomitee gegen die Berufsverbote (Hg.), ... und schon stempelt man uns zu Verfassungsfeinden. Eine Dokumentation des Oldenburger Aktionskomitees gegen die Berufsverbote, Oldenburg 1981, S. 32–34.

<sup>36</sup> Peter Frisch, Extremistenbeschluss. Eine Einführung in die Thematik mit Diskussionshinweisen, Argumentationskatalog, Darstellung extremistische Gruppen und Dokumentation, Opladen 1975, S. 9. Darin heißt es etwa (S. 51) zur Frage, ob die von der DKP geforderte ‚antimonopolistische Demokratie‘ der Diktatur des Proletariats entspreche: „Wird diese Folgerung von Anhängern der DKP bestritten, so sollte man sie nach den konkreten Unterschieden zwischen der ‚Diktatur des Proletariats‘ und der ‚antimonopolistischen Demokratie‘ fragen. Werden solche Unterschiede behauptet, so muß man fragen, ob in den Zielvorstellungen der DKP überhaupt die ‚Diktatur des Proletariats‘ vorgesehen ist. Sollte das verneint werden, so muß der damit auftretende Widerspruch zu einem Eckpfeiler des Marxismus-Leninismus aufgezeigt werden.“ Der scholastische Charakter dieses Textes, der sich so ähnlich auch in Schriften der Neuen Linken zur DKP findet, verdient eine vertiefte Auseinandersetzung, die im Rahmen dieses Beitrages leider nicht geleistet werden kann.

nicht belegbar. Der Fragenkatalog verdeutlicht aber, dass nicht allein die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes über die konkreten Taten der Bewerber\_innen im direkten Gespräch von Belang waren, sondern ebenso das Wissen über Ansichten, Ziele und Strategien kommunistischer Gruppen, über das die Angehörigen der Prüfungskommission verfügten. Die Untersuchung zielte nicht auf die Taten der Individuen, sondern auf ihr Wesen und damit auch auf das, was sie möglicherweise in Zukunft zu tun bereit wären, „auf das“, so Foucault, „was sie sind, sein werden, sein können“.<sup>37</sup> Die Befragten produzierten dabei *volens nolens* weiteres Wissen, das für zukünftige Anhörungen genutzt werden konnte. Diese konnten aufgrund bereits gemachter Erfahrungen verbessert, die Fragen an die wahrscheinlichen Antwortstrategien der Befragten angepasst werden. Unterstützungsgruppen für Betroffene reagierten auf diesen Umstand mit Handreichungen zur Aussagepraxis, die diesen Effekt möglichst gering halten sollten.<sup>38</sup>

Eine vom Senat eingesetzte Arbeitsgruppe beschloss 1976 die Einrichtung einer ressortübergreifenden Anhörungskommission.<sup>39</sup> Sie bestand aus einem Vertreter der Senatskommission für das Personalwesen (SKP), der den Vorsitz führte, einem Vertreter des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug sowie einem Vertreter des Senators, in dessen Geschäftsbereich die Einstellung erwogen wurde.<sup>40</sup> Die Anwesenheit

---

<sup>37</sup> Foucault, Überwachen und Strafen (wie Anm. 12), S. 28.

<sup>38</sup> So hieß es in einer Broschüre, dass „in der Vergangenheit gerade die Anhörungen den Behörden Erkenntnisse gebracht [haben], mit denen dann die Nichteinstellung begründet wird. Daher ist darauf zu achten, dass nur die notwendigen Informationen gegeben werden und diejenigen Tatsachen, die nachweisbar sind, auch unmittelbar zugestanden werden. Einstellungsgespräche und Anhörungen sind nicht der Ort und die Gelegenheit, um die Behörden von der Richtigkeit des eigenen politischen Programms zu überzeugen“. Jens Brückner, Wie verhalte ich mich bei Berufsverbot?, Berlin (West) 1975, S. 23, so zitiert bei Rigoll, Staatsschutz (wie Anm. 7), S. 42.

<sup>39</sup> Vgl. zur Position des Bremer Senats in dieser Frage Rigoll, Staatsschutz (wie Anm. 7), S. 346 f., S. 397.

<sup>40</sup> Schreiben der Schulaufsicht in der Stadtgemeinde Bremen („40“) an die Leiter der beruflichen Schulen und der Schulzentren des Sekundarbereichs II, Bremen, 24.9.1976, Anlage 2, S. 3, in: StAB 4,111/5-1681. Dieses Verfahren wurde rechtsgültig mit den liberalisierten Verfahrensrichtlinien von 1977: Verfahren bei Feststellung des Erfordernisses der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst, Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen, 31.3.1977.

eines Rechtsanwalts auf Seiten der Bewerber\_innen wurde erstmals gestattet. Hintergrund war die wiederholte Forderung von zu Anhörungsgesprächen geladenen Bewerber\_innen nach rechtlichem Beistand, was von der Schulaufsicht zuvor stets verweigert worden war.<sup>41</sup> Einen Schutz vor (vermeintlich) unzulässigen Fragen seitens der Anhörungskommission bot ein Anwalt dennoch nicht, wie der Leiter der Schulaufsicht in einem Rundschreiben an seine Untergebenen klarstellte:

Wenn der Beamte die Beantwortung von Fragen verweigert, weil sein Anwalt sie für unzulässig hält, trägt der Beamte das Risiko, wenn der Dienstherr in der ihm zustehenden freien Beweiswürdigung das Schweigen zum Nachteil des Beamten wertet und die Frage entgegen der Auffassung des Rechtsanwaltes doch einen Punkt betraf, den der Beamte aufzudecken verpflichtet ist.<sup>42</sup>

Der Widerstand von Teilen der Verwaltung gegen die Einrichtung einer Anhörungskommission und die Anwesenheit eines Rechtsbeistandes sollte sich daher als unbegründet erweisen. Während die Deutungsmacht über das Verhalten und die Überzeugungen des Bewerbers nach wie vor uneingeschränkt auf Seiten der Verwaltung lag, wurde das Verfahren in eine rechtsstaatliche Form gebracht. Damit verloren kritische Beiträge, die die Einstellungsgespräche als „willkürliches Verhör“ oder „Inquisition“ anprangerten, an Glaubwürdigkeit; demgegenüber konnten sie nun als Chance der Bewerber\_innen, Zweifel an ihrer Loyalität auszuräumen, dargestellt werden.<sup>43</sup> Eine Reform der Verfahrenspraxis, die die Handlungsfreiheit der Verwaltung nicht wesentlich einschränkte,

<sup>41</sup> Ausführlich zitiert in: Brief der Schulaufsicht („4“) an alle Schulaufsichtsbeamten, Bremen, 22.1.1976, in: StAB 4,111/5-1681. Das Urteil bezog sich explizit nicht auf Dienstgespräche „mehr kollegialen Charakters“.

<sup>42</sup> Ebenda.

<sup>43</sup> So z. B. Bürgermeister Kosechnick in einer Rede vor dem Deutschen Bundestag am 24.10.1975: „Mit der Prüfung jedes Einzelfalles und mit der Begründung durch den Dienstherrn [...] ermöglicht der Senat eine Überprüfung der jeweiligen Entscheidung durch ein unabhängiges Gericht. Dabei hat der Bewerber die Möglichkeit, die beim Dienstherrn vorhandenen Zweifel, die wir begründet haben müssen, über die Bereitschaft, jederzeit für die freiheitliche Grundordnung einzutreten, zu widerlegen und auszuräumen.“ Protokoll der 197. Sitzung des Deutschen Bundestags, 24.10.1975, S. 13561.



schuf so eine Steigerung der Legitimation staatlichen Handelns, die als „Liberalisierung“ in den öffentlichen Diskurs einging.<sup>44</sup> Die Widersprüche zwischen Senat und Verwaltung sowie die vom Historiker Dominik Rigoll konstatierte andauernde Rechtsunsicherheit bei Bewerber\_innen und Behörden<sup>45</sup> können daher auch als notwendige Voraussetzung eines effektiven Verfahrens zur Wissensproduktion über und Disziplinierung von „Radikalen“ gesehen werden. Der Soziologe Thomas Lemke hat darauf hingewiesen, dass es Brüche „nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb von Rationalitäten und Technologien“ gibt, „und zwar als Bedingung ihres Funktionierens – nicht als Signum ihres Scheiterns.“<sup>46</sup>

Hier wird auch der besondere Geständnischarakter der Anhörungen deutlich. Das Geständnis ist laut Foucault

ein Diskursritual, in dem das sprechende Subjekt mit dem Objekt der Aussage zusammenfällt, und zugleich ist es ein Ritual, das sich innerhalb eines Machtverhältnisses entfaltet, denn niemand leistet sein Geständnis ohne die wenigstens virtuelle Gegenwart eines Partners, der nicht einfach Gesprächspartner, sondern Instanz ist, die das Geständnis fordert, erzwingt, abschätzt und die einschreitet, um zu richten, zu strafen, zu vergeben, zu trösten oder zu versöhnen.<sup>47</sup>

Das Geständnis ist ein spezifisches Herrschaftsinstrument der Moderne und eng mit der Frage von Wissen und Macht verknüpft, denn im Geständnis „liegt die Herrschaft nicht mehr bei dem, der spricht (dieser ist der Gezwungene), sondern bei dem, der lauscht und schweigt; nicht

---

<sup>44</sup> So etwa bei Braunthal, Politische Loyalität (wie Anm. 10). Vgl. auch Horst Bethge / Hannes Holländer, Das bisherige Ausmaß der Berufsverbotspolitik und ihre neueren Tendenzen, in: Dammann / Siemantel (Hg.), Berufsverbote (wie Anm. 10), S. 24–30, hier S. 25; für Hamburg: Alexandra Jaeger, Der Hamburger Beamtenernennungsausschuss. Ein Gremium zwischen Sachorientierung und Politisierung zur Zeit des ‚Radikalenerlasses‘ 1972-1982, in: Westfälische Forschungen, 61 (2011), S. 405–418, hier S. 415 f.

<sup>45</sup> Rigoll, Staatsschutz (wie Anm. 7), S. 472.

<sup>46</sup> Thomas Lemke / Susanne Krasmann / Ulrich Bröckling, Gouvernementalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien. Eine Einleitung, in: Bröckling / Krasmann / Lemke (Hg.), Gouvernementalität (wie Anm. 12), S. 7–40, hier S. 23.

<sup>47</sup> Foucault, Wille zum Wissen (wie Anm. 11), S. 65 f.

mehr bei dem, der weiß und antwortet, sondern bei dem, der fragt und nicht als Wissender gilt“.<sup>48</sup> Deswegen reicht es nicht aus, quantitativ zu erfassen, wie viele Anhörungen in einer Ablehnung und wie viele in einer Anstellung resultierten. Will man die Auswirkungen des Radikalerlasses erfassen, so gilt es meines Erachtens, die Anhörungs- und Disziplinargespräche als eine zentrale Instanz zu begreifen, die ihre Wirkung auch bei denen entfaltete, denen es gelang, Zweifel an ihrer Verfassungstreue auszuräumen (etwa indem sie sich von ihren politischen Ansichten distanzieren). Über Veröffentlichungen der *Komitees gegen Berufsverbote* sowie Gespräche im Kolleg\_innen- und Bekanntenkreis wirkten diese auch mittelbar auf weitere Personen.<sup>49</sup> So stand die Produktion von Wissen durch den Verfassungsschutz (und die Behörden) am Anfang des Verfahrens, dessen Effekte entfalteten sich jedoch im Folgenden in einem komplexen Verhältnis von Wissen und Nicht-Wissen, Fragen, Sprechen und Schweigen.

## Die fortlaufende Disziplinierung des Lehrkörpers

Die Frage, ob Bewerber\_innen für den öffentlichen Dienst einzustellen oder aus politischen Gründen abzulehnen seien, lässt den Radikalerlass als Grundlage einer binären Ordnung erscheinen: Wer nicht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stand, konnte nicht Beamtin oder Beamter sein; wer hingegen Aufnahme in den öffentlichen Dienst fand, konnte fortan als demokratische\_r Staatsbürger\_in unbehelligt seiner oder ihrer Arbeit nachgehen. Kritiker\_innen des Erlasses beklagten zwar durchaus weitreichendere Effekte der Einschüchterung und Selbstzensur – die berühmte „Schiere im Kopf“ – auch bei denjenigen, die nicht direkt vom Erlass betroffen waren. Doch trugen auch sie durch das Schlagwort vom „Berufsverbot“ mit dazu bei,

<sup>48</sup> Ebenda.

<sup>49</sup> Dieser Effekt konnte neben disziplinierenden auch weitere, durchaus widersprüchliche Anteile beinhalten, etwa die Anerkennung des eigenen politischen Engagements als „demokratisch“ oder, im Falle einer Ablehnung, als „wahrhaft revolutionär“. Untersuchungen hierzu stehen noch aus.

dass diese Effekte gegenüber den skandalisierten Einzelfällen aus dem Blick gerieten. Es soll im Folgenden daher untersucht werden, wie der Komplex von Wissen, Macht und Disziplin jenseits individueller Anhörungen und Ablehnungen wirksam wurde und in den Arbeitsalltag hineinwirkte. Vier Vorkommnisse, die nicht unter dem Schlagwort „Berufsverbot“ gefasst werden können, gleichwohl mit dem Radikalenerlass und den durch diesen angestoßenen Diskursen zusammenhängen, dienen dabei als „Sonde“: Im ersten Fall geht es um einen Versuch der Schulaufsicht, einen für die universitäre Lehrerbildung verantwortlichen linken Hochschullehrer zu disziplinieren; im zweiten Fall handelt es sich um die Aufforderung an Schulleiter, zwecks der politischen Beurteilung von Referendar\_innen auch auf eigene Nachforschungen und Denunziationen zurückzugreifen; drittens wird die Praxis eigener Untersuchungen und Disziplinierungsversuche durch Senat und Schulaufsicht am Beispiel eines Aufrufs zur Bürgerschaftswahl 1975 in den Blick genommen; schließlich soll, viertens, die Debatte um die Verwendung eines Gedichts im Deutschunterricht und ihre Folgen untersucht werden.

Die Beispiele zeigen, so die These, dass anhand der Debatte um Radikale im öffentlichen Dienst weiterreichende inhaltliche und machtpolitische Aspekte im Bildungsbereich verhandelt wurden. Hier ging es weniger darum, unliebsame Personen vom öffentlichen Dienst fernzuhalten, als vielmehr um die Sicherstellung erwünschten Verhaltens *innerhalb* des Dienstverhältnisses und damit um die Disziplinierung aller Beamt\_innen und Angestellten. In den beschriebenen Konflikten zeigen sich dabei aber durchaus auch die Grenzen der Disziplinarmacht angesichts des Eigensinns der betroffenen Akteure.

Anfang 1974 veröffentlichte Johannes Beck, Professor für Pädagogik an der Universität Bremen und Mitglied der Zentralen Lehrerbildungskommission, eine Monographie mit dem Titel *Lernen in der Klassenschule*. Darin kritisierte dieser Besichtigungen des Unterrichts durch Schulräte als „Disziplinierungs-, Kontroll- und Selektionsritual“, gegen

das sich die Lehrenden wehren müssten.<sup>50</sup> Damit einher gingen weitreichende Forderungen nach einem Rückzug des Staates aus der Schule: „Der Schulrat – der Rat der Schule – muß aber aus Eltern, Schülern und Lehrern gebildet und durch sie gewählt werden. Seine Legitimation kommt nicht vom Himmel.“<sup>51</sup> Diese Vorstellungen entsprachen durchaus denen mancher K-Gruppen, standen aber auch in der Tradition reformpädagogischer Ansätze der späten 1960er Jahre.<sup>52</sup> Zugleich war die Kritik an der Kontrolle der Lehrenden durch Schulräte keine Einzelmeinung. So informierte etwa zur gleichen Zeit die GEW in einem Rundschreiben alle Vertrauensleute an bremischen Gymnasien darüber, dass „Schulaufsichtsbeamte, die Leitung des Studienseminars und Fachleiter sowie einzelne Direktoren direkt oder indirekt verstärkt Einfluß auf Unterrichtsinhalte zu nehmen versuchen“.<sup>53</sup> Die Kritik von Professor Beck stieß daher vermutlich auf offene Ohren auch bei denjenigen, die die daraus abgeleitete Forderung nach einer ‚Volkskontrolle‘ der Schule nicht teilen mochten, und spitzte damit aktuelle Debatten um das Verhältnis verbeamteter Pädagogen oder Referendarinnen zum Staat plakativ zu.

Schon zuvor war Beck dem Leiter der Schulaufsicht, Oberschulrat Günther Eisenhauer, aufgrund seiner Antrittsvorlesung an der Bremer Universität mit dem Titel „Teilen und herrschen“ negativ aufgefallen, worauf er den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst im Februar 1974 hingewiesen hatte.<sup>54</sup> Nach dem Erscheinen von *Lernen in der Klassenschule* versuchte er auf dem Dienstweg, eine eindeutige Stellungnahme des Senats gegen die Publikation zu bewirken. Dies war aber

<sup>50</sup> Johannes Beck, *Lernen in der Klassenschule. Untersuchungen für die Praxis*, Hamburg 1974, S. 99.

<sup>51</sup> Ebenda, S. 100.

<sup>52</sup> Vgl. die Beiträge in Meike Sophia Baader (Hg.), „Seid realistisch, verlangt das Unmögliche!“ *Wie 1968 die Pädagogik bewegte*, Weinheim / Basel 2008.

<sup>53</sup> Brief von GEW Ortsverein Bremen, Fachgruppe Gymnasien an alle Vertrauensleute der Betriebsgruppen bremischer Gymnasien, Bremen, o. J. [vor März 1974], in: StAB 4,111/5-1680.

<sup>54</sup> Erwähnt in Brief von OSR Eisenhauer („4“) an Hauptamt Schule („I“), Bremen, 28.11.1974, in: StAB 4,111/5-1680.

offensichtlich nicht von Erfolg gekrönt.<sup>55</sup> Wenige Wochen später, am 4. Juni 1974, wandte sich Eisenhauer in einem Brief direkt an Professor Beck. Er habe diesen am 1. Mai in der Nähe des Demonstrationzuges des KBW gesehen und bitte ihn nun, „angesichts der Tatsache, daß Sie einer der Vorsitzenden der Zentralen Lehrerbildungskommission sind“, ihm mitzuteilen, ob er an dieser Demonstration teilgenommen habe oder nicht.<sup>56</sup> Johannes Beck wandte sich mit diesem Brief an den Rektor der Universität Bremen, Hans-Josef Steinberg, der sich gegenüber dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst, Moritz Thape, gegen das Vorgehen Eisenhauers verwahrte und diesen bat, „dafür Sorge zu tragen, dass in Zukunft nicht mehr unter Umgehung der Universitätsleitung verfahren wird“.<sup>57</sup>

Daraufhin ruhte die Angelegenheit offenbar, weshalb Eisenhauer im Oktober und November 1974 in Briefen um die weitere Verfolgung des Falles bat.<sup>58</sup> Hier wies er auch darauf hin, dass eine Durchsicht der Lektürelisten seines Aufsichtsbereichs ergeben habe, dass das Buch *Lernen in der Klassenschule* im Lektürebestand vorhanden sei. Er sehe sich aber kaum imstande, sich kritisch zu diesem Text zu äußern, weil der Verfasser ordentlicher Professor der Universität Bremen sei. So kam es schließlich dazu, dass sich der Vertreter von Senator Thape noch einmal an Rektor Steinberg wandte. Obwohl dessen Vorgehen tatsächlich zu beanstanden sei und dienstlicher Schriftwechsel zukünftig nur noch über die Universitätsleitung geführt werde, bestehe Herr Eisenhauer auf der Beantwortung seines Briefes.<sup>59</sup> Doch Steinberg lehnte es erneut ab, Professor Beck „aufgrund der vagen Beobachtung von Herrn OSchR Eisenhauer“ zu den Vorkommnissen zur Rede zu stellen. Er halte es für

---

<sup>55</sup> Brief von OSR Eisenhauer („4“) an den Senatsvertreter („SV“), Bremen, 21.3.1974, in: StAB 4,111/5-1680.

<sup>56</sup> Brief von OSR Eisenhauer an Johannes Beck, Bremen, 4.6.1974, in: StAB 4,111/5-1680.

<sup>57</sup> Brief von H.-J. Steinberg an den Senator für Bildung, Bremen, 27.6.1974, in: StAB 4,111/5-1680.

<sup>58</sup> Brief von OSR Eisenhauer an die Abteilung für Hochschulangelegenheiten („5“), Bremen, 9.10.1974; Brief von OSR Eisenhauer („4“) an das Hauptamt Schule („I“), Bremen, 28.11.1974, in: StAB 4,111/5-1680.

<sup>59</sup> Brief von Senatsdirektor K. an H.-J. Steinberg, Bremen, 27.12.1974, in: StAB 4,111/5-1680.

„eine Zumutung“, Personen danach zu fragen, ob sie an einer Demonstration teilgenommen hätten, nur weil sie sich in ihrer Nähe aufgehalten haben – „wie es offensichtlich ja auch Herr OSchR Eisenhauer getan hat“.<sup>60</sup>

Der Fall war damit endgültig erledigt; weitere Versuche, eine Stellungnahme zu bewirken, wurden nicht unternommen. Dabei spielte sicherlich eine gewisse Konkurrenz eine Rolle, in der Steinberg als Vertreter der Universität auf deren Unabhängigkeit von anderen Institutionen bedacht war. Steinberg selbst, der in Bremen eine Professur für die Geschichte und Theorie der Arbeiterbewegung innehatte, war zwar als (linker) Sozialdemokrat kein Anhänger der maoistischen Neuen Linken. Als vehementer Vertreter der Reformuniversität (insbesondere der bis 1977 in Bremen geltenden Drittelparität) stand er jedoch den Beck'schen Thesen auch politisch-inhaltlich nahe.<sup>61</sup> Der Fall verweist daher einerseits auf individuelle Handlungsspielräume. Andererseits spiegeln sich hier die Mitte der 1970er Jahre vehement ausgefochtenen Auseinandersetzungen um die Reform des Bildungsbereichs wider.<sup>62</sup> Als der Wunsch nach einer Verurteilung der fachlichen Positionen Becks zur Rolle der Schulräte ausblieb, versuchte Eisenhauer, über dessen behauptete Nähe zum KBW eine Stellungnahme beziehungsweise disziplinarische Maßnahmen zu erwirken. Fragen der Unterrichtspraxis und der Dissens über die demokratische Organisation des Bildungswesens wurden so stellvertretend in den Diskussionen um Radikale im öffentlichen Dienst verhandelt.

<sup>60</sup> Brief von H.-J. Steinberg an den Senator für Bildung, z. Hd. Senatsdirektor K., Bremen, 17.1.1975, in: StAB 4,111/5-1680.

<sup>61</sup> Vgl. Hans-Josef Steinberg, Bremen als Modell. Bericht eines Rektors, Die Zeit, 29/1975 vom 11. Juli, [<http://www.zeit.de/1975/29/bremen-als-modell>]. Zur Hochschulreform vgl. Andreas Keller, Hochschulreform und Hochschulrevolte. Selbstverwaltung und Mitbestimmung in der Ordinariuniversität, der Gruppenshochschule und der Hochschule des 21. Jahrhunderts, Marburg 2000, insbesondere S. 166–182.

<sup>62</sup> Vgl. aus zeitgenössischer konservativer Perspektive: Die neun Thesen des Bonner Forums ‚Mut zur Erziehung‘ (1978), in: Herwart Kemper (Hg.), Theorie und Geschichte der Bildungsreform. Eine Quellensammlung von Comenius bis zur Gegenwart, Königstein 1984, S. 244–245.

Ein halbes Jahr später, am 18. Juni 1975, zu einem Zeitpunkt also, als über die Modalitäten der Anhörungsgespräche bei Zweifeln an der Verfassungstreue noch intensiv beraten wurde, wandte sich selbiger Günther Eisenhauer in einem 13-seitigen Rundschreiben an alle Schulleiter der Stadtgemeinde Bremen.<sup>63</sup> Das in der Folge als „Eisenhauer-Erlass“ oder „Eisenhauer-Brief“ bezeichnete Schreiben sollte über den Stand der Verfahren gegen Probebeamte aufklären und gleichzeitig die Rechtsauffassung der Schulaufsicht noch einmal verdeutlichen. Für Furore sorgte der Abschnitt zur „Bewährungsbeurteilung“ von Referendar\_innen. Um diese umfassend bewerkstelligen zu können, sei

der Schulleiter neben eigenen Beobachtungen – in Konferenzen, bei Unterrichtsbesuchen, bei schulischen und außerschulischen öffentlichen Veranstaltungen – auch auf Mitteilungen von Kollegen, Schülern und Eltern angewiesen, die er allerdings nur im Rahmen seiner eigenen Eindrücke und nach einer Erörterung mit dem, dessen Bewährung er bestätigen soll, übernehmen kann.<sup>64</sup>

Im Gefolge des Radikalenerlasses von 1972 war zunächst keine aktive Informationsbeschaffung vorgesehen gewesen; es sollte nur auf bereits vorhandene Erkenntnisse des Verfassungsschutzes zurückgegriffen werden.<sup>65</sup> Der „Eisenhauer-Erlass“ stellte insofern eine neue Qualität dar, als er in den laufenden Betrieb eingriff und unmittelbar die Schulleitungen, mittelbar aber alle im Feld Schule Beteiligten in ein System der Überwachung einzubinden versuchte.

---

<sup>63</sup> Brief der Schulaufsicht („4“) an die Leiter der Schulen der Stadtgemeinde Bremen, Betr.: Entlassung von Probebeamten (Verfügung 196/75 V), Bremen, 18.6.1975; dokumentiert z. B. in: StAB 4,111/5-1680 und -1684.

<sup>64</sup> Ebenda, S. 8.

<sup>65</sup> Noch 1976 beklagte sich das niedersächsische Landesamt für Verfassungsschutz, vor allem in den Medien würde immer wieder fälschlicherweise behauptet, „der Verfassungsschutz nehme die Mitwirkungsersuchen der zuständigen Einstellungsbehörden zum Anlaß für eigene Ermittlungen, etwa durch Observation der Bewerber, Befragung von dritten Personen, Beiziehung von bei anderen Stellen vorhandenen Personalunterlagen usw.“ Der niedersächsische Minister des Innern, Verfassungsschutz in Niedersachsen 1975, Hannover 1976, S. 95, zitiert bei Knauer, Radikalenerlass (wie Anm. 5), S. 71.

Zwei Monate später veröffentlichte ein *Referendarrat am Studien-seminar* eine kurze Broschüre zu dieser Verfügung, in der „politische Einschüchterung und Disziplinierung“, „Bespitzelung“ und „Schnüffeldienste“ verurteilt wurden.<sup>66</sup> Der Erlass sei nichts weiter als eine Aufforderung an die Schulleiter, die Referendar\_innen an ihrer jeweiligen Schule bis ins Privatleben zu überwachen und dabei auch auf Denunziationen von Kollegen, Schülerinnen und deren Eltern zurückzugreifen.

Innerhalb der Bildungsbehörde war die Aufregung groß. Zunächst schien niemand den als Herausgeber firmierenden Referendarrat zu kennen.<sup>67</sup> Kurze Zeit später hatten Recherchen Folgendes ergeben: Nachdem der Ausbildungspersonalrat (APR) am Studienseminar 1970 seine Arbeit eingestellt hatte, war der Referendarrat als Interessenvertretung der Auszubildenden gegründet worden. Dieser hielt fortan über einen „Kontaktmann“ Verbindung zur Seminarleitung, seine Aktivitäten seien jedoch nach Neugründung des APR 1973 sukzessive zurückgegangen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Broschüre waren keine Mitglieder namentlich bekannt.

Bis Anfang September hatte die Behörde immerhin fünf Personen namentlich identifiziert, davon mindestens eine aufgrund einer Denunziation.<sup>68</sup> Die Informationen scheinen jedoch nicht ausreichend für ein Disziplinarverfahren gewesen zu sein. Ob der Vorschlag, die fünf bekannten Referendar\_innen um eine Stellungnahme zu bitten, letztlich durchgeführt wurde, lässt sich aus den vorliegenden Akten jedenfalls nicht ersehen. Noch am 2. Oktober 1975 vermerkte Senator Thape als Reaktion auf einen Offenen Brief, „alles zu veranlassen, damit die Anonymität des sog. Referendarrats gelüftet wird!“<sup>69</sup>

<sup>66</sup> Referendarrat am Studienseminar (Hg.), So nicht, Herr Eisenhauer, solche Lehrer wollen wir nicht sein! Dokumente zur Gesinnungsschnüffelei und zum Berufsverbot, Bremen, 22.8.1975, in: StAB 4,111/5-1684.

<sup>67</sup> Mitteilung der Pressestelle des Senats der Freien Hansestadt Bremen, Nr. 2699, Bremen, 4.9.1975, in: StAB 4,111/5-1684.

<sup>68</sup> Kopie einer handschriftlichen Mitteilung, o. O. [Bremen], 3.9.1975, in: StAB 4,111/5-1684: „Der Verantwortliche für das Referendarratsfest ist Herr H.“ Wer die Mitteilung verfasste und an wen sie ursprünglich gerichtet war, ist nicht bekannt.



Hier fungierte der Radikalenerlass also als ein Ausgangspunkt einer Kontroverse, in der eine Interessenvertretung der Referendar\_innen einer kritischen Überprüfung unterzogen wurde. Zugleich forderten Radikalenerlass und „Eisenhauer-Brief“ Gegenreaktionen heraus, in denen es nicht allein um verfassungs- und beamtenrechtliche Fragen ging, sondern die die Schule als Arbeitsplatz und als einen Bereich demokratischer Ordnung beschrieben, der vor staatlicher Überwachung in besonderem Maße zu schützen sei. Mindestens einem Mitglied des Referendarrats wurde daraufhin die Einstellung in den Schuldienst versagt. Die Ablehnung von Claus-Dieter H. wurde zunächst damit begründet, dass es keinen Bedarf an seiner Fächerkombination gebe. Im April 1976 bestätigte Bürgermeister Hans Koschnick jedoch, dass „unsachliche Angriffe und offene Diffamierung von Mitarbeitern der Schulverwaltung“ – gemeint war die Veröffentlichung zum „Eisenhauer-Erlass“ vom Vorjahr – zur Ablehnung geführt hätten.<sup>70</sup> Die Ablehnung H.s wurde zunächst durch das Verwaltungsgericht Bremen, dann – nach einem Berufungsantrag des Senats – auch vor dem Obergerverwaltungsgericht für nichtig erklärt. Zum 1. August 1978 erfolgte seine Einstellung in den Schuldienst. Der Fall zeigt aber, wie Mitte der 1970er Jahre schon das Engagement innerhalb einer beruflichen Interessenvertretung – nicht in einer „verfassungsfeindlichen“ Partei – als zu disziplinierendes Delikt und als Ausweis der Existenz von „Radikalen“ im öffentlichen Dienst gelten konnte.

Während die Kriterien zur politischen Beurteilung von Referendarinnen und Referendaren unverändert blieben, galt der „Eisenhauer-Erlass“ im öffentlichen Diskurs bald als abgeschafft. 1977 hieß es im *Weser-Kurier* über ihn, ein „Sturm der Entrüstung“ habe „das Dekret, das heute

---

<sup>69</sup> Referendarrat am ehemaligen Studienseminar, Offener Brief an Senator Thape, Bremen, 20.9.1975, in: StAB 4,111/5-1684.

<sup>70</sup> Nach eigenen Angaben erfuhr H. später durch Einsicht in seine Personalakte, dass seine Bewerbung bereits zuvor der Vermerk „a) zunächst PÜ [Personenüberprüfung, JHF] veranlassen[,] b) vermutlich absagen: Bedarf?, vorläufig Zwischenbescheid“ erhalten hatte. Die Begründung der Absage erscheint so als vorgeschoben. Dieter H., „So nicht, Herr Eisenhauer, ...!“ Eine Erwiderung, in: BLZ. Zeitschrift der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Bremen, 1997, Nr. 5, S. 24–25. Siehe auch Neue Chance für Lehrer-Referendar, *Weser-Kurier*, 9.8.1977, S. 12.

bei anderen ‚alten Eisen‘ in der Gerümpelkammer der Bildungsbehörde liegt, vom Tisch gefegt“.<sup>71</sup> Dies war keineswegs der Fall, der Erlass wurde nie offiziell widerrufen. Inwieweit er allerdings überhaupt zur Anwendung kam, welche Auswirkungen er auf das konkrete Verhalten der Schuldirektor\_innen hatte, lässt sich aufgrund des vorliegenden Quellenmaterials nicht erkennen.

Doch auch jenseits solcher direkten Konfrontationen zwischen Behörden und Angestellten wurden der Bremer Senat und die Schulaufsicht aktiv, um vermeintliche Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst aufzuspüren. Dabei kam der Identifizierung von Unterzeichner\_innen politischer Aufrufe eine Schlüsselrolle zu. Es ging hier weniger darum, Wissen über politische Ziele und Inhalte bestimmter Gruppen zu erhalten, als um die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen gegen ihre Mitglieder und Sympathisant\_innen. Die Einschätzung darüber, welche Aufrufe Zweifel an der Verfassungstreue möglicherweise begründeten, griff einerseits auf bereits vorhandenes Wissen zurück, produzierte und manifestierte aber zugleich eine Wahrheit über das, was als verfolgungsrelevant anzusehen war. Aus den bisher freigegebenen Akten erschließen sich vier solcher Fälle, von denen hier einer exemplarisch vorgestellt werden soll.<sup>72</sup>

Am 24. September 1975 veröffentlichte der *Weser-Kurier* einen von über hundert Personen unterzeichneten Aufruf zur Bürgerschaftswahl mit dem Titel „Gegner der Berufsverbote in die Bürgerschaft“. Durch die Bildungsbehörde wurden Unterzeichner\_innen ermittelt, die an Schulen und Hochschulen tätig waren. Auf Veranlassung des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst erhielten diese ein Schreiben, das aus der Kopie eines Briefes des Referats für Wissenschafts- und Per-

<sup>71</sup> Ebenda.

<sup>72</sup> Die anderen drei Fälle betrafen die Unterzeichner\_innen eines Flugblatts zur „Solidarität mit dem Kampf des chilenischen Volkes“ vom Juli/August 1974 (StAB 4,111/5-1683); s. a. KVZ (24.7.1974); Ortsbeilage Bremen der KVZ (21.8.1974); einer Anzeige im *Weser-Kurier* zur Unterstützung einer kurz zuvor von Jugendlichen besetzten und zu einem „selbstverwalteten Jugendzentrum“ deklarierten Schule vom 19./20.6.1976 (StAB 4,111/5-1685); sowie eines Wahlaufrufs des KBW zur Bürgerschaftswahl 1975 (StAB 4,111/5-1682).

sonalrecht an den Initiator der Anzeige und einem persönlichem Anschreiben bestand. Dort hieß es unter anderem:

Ich habe Ihre Unterstützung der Aktivität von Herrn Prof. Dr. Thomas M[...] durch Ihre Unterschrift zur Kenntnis genommen und stelle Ihnen anheim, mir gegenüber Stellung zu nehmen. Sollten Sie das beabsichtigen, so bitte ich Sie auch, in die Stellungnahme einzubeziehen, daß die nach dem Grundgesetz von einem Beamten zu fordernde politische Treuepflicht verlangt, daß er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren.<sup>73</sup>

Hier wurde also eine bestimmte Wahrheit gesetzt, der zufolge die Anzeige eine Diffamierung des Staates darstelle und für die Angesprochenen eine Pflicht zur Distanzierung bestünde. Darüber hinaus wurde mit der Aufforderung zur Stellungnahme ein Anreiz zum Sprechen gegeben: Die Individuen sollten sich unter die gesetzte Wahrheit unterwerfen, um sich so als gute Staatsbürger konstituieren zu können. Dieses „Wahrheitsspiel“<sup>74</sup> (Foucault) eröffnete den so Adressierten zwar Handlungschancen, in diesem Fall die unbehinderte Ausübung des Berufs; sein repressiver Charakter ist jedoch nicht zu verkennen. Die Angesprochenen reagierten zwar auf die Schreiben, unterliefen dabei jedoch die Strategie von Wissenschaftssenator und Schulaufsicht, indem sie sich kollektiv weigerten, eine inhaltliche Stellungnahme anzugeben. Begründet wurde dies mit Verweisen auf die im Grundgesetz und in der Bremer Landesverfassung garantierte Meinungsfreiheit.

Diese Freiheit darf auch durch ein Dienstverhältnis nicht beschränkt werden. [...] Nach dieser Verfassungsbestimmung ist es auch rechtswidrig, daß Sie mir wegen meines verfassungstreuen außerdienstlichen

---

<sup>73</sup> Brief des Senators für Bildung (Muster), Bremen, 11.11.1975, in: StAB 4,111/5-1687. Vgl. auch Brief des Referats Wissenschafts- und Personalrecht („50-3“) an die Schulaufsicht („4“), Bremen, 22.10.1975, in: StAB 4,111/5-1687.

<sup>74</sup> Michel Foucault, Wahrheit, Macht, Selbst, in: ders., Dits et Ecrits, Bd. IV, Frankfurt am Main 2005, S. 959–966, hier S. 965.

Verhaltens dienstlich Vorhalte machen. Ich werde daher eine Aufnahme dieser Korrespondenz in meine Personalakte nicht hinnehmen.<sup>75</sup>

Die Setzung einer anderen Wahrheit, derzufolge das beanstandete Verhalten sehr wohl verfassungskonform gewesen war und im Gegenteil die Maßregelung durch den Arbeitgeber rechtswidrig sei, begründete die Weigerung, sich der Aufforderung zum Geständnis zu unterwerfen. Eine Strategie, die von Erfolg gekrönt war: Gegen den Willen des zuständigen Oberschulrats Eisenhauer wurde die Sache fallengelassen, die Briefe kamen nicht in die Personal-, sondern in eine Sachakte. Der Fall erhellt Spielräume, die Betroffene schaffen konnten: nicht durch Versuche, die eigene Verfassungstreue zu belegen oder politischen Einschätzungen der Behörden argumentativ entgegenzutreten, sondern indem sie die Aufforderung zum Sprechen selbst unterliefen.<sup>76</sup>

Diese Strategie wurde Stellenbewerber\_innen, die zu Dienstgesprächen geladen wurden, freilich regelmäßig negativ ausgelegt, sodass sie in solchen Fällen ins Leere lief. Die zur Verfügung stehenden widerständigen Praktiken lassen sich daher am ehesten als situativ und flüchtig begreifen. Der Historiker und Soziologe Michel de Certeau beschrieb solche Widerstände als „Taktiken“. Diese haben *vis-à-vis* mächtiger Institutionen und deren „Strategien“ keinen eigenen Ort, von dem aus sie operieren könnten, sondern sind darauf angewiesen, auf von diesen vorgegebene Umstände zu reagieren.<sup>77</sup> Erfolge sind dabei immer nur kurzfristiger Natur. Denn die Taktik, so de Certeau, „verfügt über keine Basis, wo sie ihre Gewinne kapitalisieren, ihre Expansionen vorbereiten und sich Unabhängigkeit gegenüber den Umständen bewahren kann. [...] Was sie gewinnt, bewahrt sie nicht. Sie muss andauernd mit den Ereignissen spielen, um ‚günstige Gelegenheiten‘ daraus zu machen.“<sup>78</sup> Obwohl also die hier zum Zwecke der Disziplinierung angerufenen Subjekte der Macht erfolgreich entweichen konnten, gab

<sup>75</sup> Vgl. Brief von J. B. an den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst, Bremen, 30.11.1975, in: StAB 4,111/5-1687.

<sup>76</sup> Vgl. Anm. 38.

<sup>77</sup> Michel de Certeau, *Kunst des Handelns*, Berlin 1988, S. 23 und S. 78.

<sup>78</sup> Ebenda, S. 23.

es keine Möglichkeit, durch diesen Erfolg die eigene Position mittel- oder langfristig zu verbessern. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass die hier angewandte Taktik nicht nur disziplinarische Maßnahmen abzuwenden vermochte. Sie unterschied sich auch fundamental von der üblichen Taktik der DKP-dominierten *Komitees gegen Berufsverbote*, die auf Zweifel an der Verfassungstreue mit einer emphatischen Geste des Nichts-zu-verbergen-Haben Lebensläufe, Zeugnisse und politische Stellungnahmen der vom „Berufsverbot“ Bedrohten oder Betroffenen veröffentlichten und diese so gleichsam zu „gläsernen Bürgern“ machten.<sup>79</sup>

Versuche von Senat und Schulaufsicht, Einfluss auf das Verhalten von Personen im Schuldienst beziehungsweise, im Fall Beck, in der Lehrerbildung zu nehmen, stießen auf verschiedene Widerstandsformen der Betroffenen und liefen weitgehend ins Leere. Allerdings besteht hier die Gefahr, aus der Quellenüberlieferung weitreichendere Schlussfolgerungen abzuleiten. Denn in Fällen, in denen Disziplinierungsbemühungen Auseinandersetzungen provozierten, wurde zwangsläufig mehr Material – Briefe, Memoranden, Flugblätter – produziert und archiviert als in solchen, in denen Abmahnungen einfach hingenommen oder durch Anpassung des eigenen Verhaltens von vornherein vermieden wurden. Die Frage, ob der Radikalenerlass eher zu einer Radikalisierung oder zu zunehmendem Konformismus des Lehrkörpers führte, lässt sich daher nur schwer beantworten. Die oft beklagte „Schere im Kopf“ der Lehrerinnen und Referendare lässt sich anhand meines Materials weder belegen noch als bloß vorgeschobenes Argument gänzlich von der Hand weisen.

Anhand eines weiteren spektakulären Falles lassen sich die Mechanismen von (Selbst-)Disziplinierung und die Frage der gesellschaftlichen Wirkungsmächtigkeit des Radikalenerlasses aber zumindest etwas genauer konturieren. Im Rahmen einer Unterrichtseinheit mit dem Titel „Literatur gegen Gewalt“ hatte die Studienassessorin Christiane S. am 12. und 13. September 1977 – eine Woche nach der Schleyer-Entfüh-

---

<sup>79</sup> Diese Aspekte habe ich ausführlicher dargestellt in Friedrichs, *Gegner der Berufsverbote* (wie Anm. 14), S. 59–89.

rung – in einer neunten Gymnasialklasse das Gedicht „Die Anfrage“ von Erich Fried behandelt.<sup>80</sup> In diesem wurde der Terror der RAF einerseits als nachvollziehbare Reaktion auf „Unterdrückung / und Kommunistenverbot / und Todesschüsse[.]“ beschrieben, auch wenn die Taten der als „empörte Empörer“ Bezeichneten als sinnlos dargestellt wurden. Andererseits setzte Fried die hohen Haftstrafen von Baader, Ensslin und anderen in Kontrast zur laxen Verfolgungs- und Verurteilungspraxis gegenüber NS-Täter\_innen und fragte zugespitzt: „Wieviel Tausend Juden / muß ein Nazi ermordet haben / um heute verurteilt zu werden / zu so langer Haft?“<sup>81</sup> Neben der Debatte um Radikale im öffentlichen Dienst stand der im Folgenden beschriebene Vorfall also im Kontext des „Deutschen Herbstes“ und berührte die Frage nach Kontinuitäten zwischen „Drittem Reich“ und der Bundesrepublik.

Durch die Verwendung des Gedichtes im Unterricht wurde eine ganze Kette von Ereignissen in Gang gesetzt, die nur vor diesem Hintergrund verständlich werden: Schul- und Elternabende, Gerüchte über Aktivitäten des Verfassungsschutzes, Zeitungsberichte und Diskussionen auf den Leserbriefseiten der örtlichen Presse sowie eine heftig geführte Senatsdebatte folgten.<sup>82</sup> Neben den offensichtlich politischen Aspekten der Debatte verweisen Konzept und Literaturlauswahl der Unterrichtseinheit dabei auch auf eine sich wandelnde Auffassung von der Gestaltung und Zielsetzung des Deutschunterrichts. Statt Schüler\_innen über die Beschäftigung mit scheinbar zeitlosen Klassikern der Literatur zu sittlicher Reife zu führen, stand bei reformorientierten Lehrer\_innen nun die „Erziehung zur Mündigkeit“ (Adorno) und Kritikfähigkeit mittels ganz unterschiedlicher Textgattungen auf der Tages-

<sup>80</sup> Zum Vorgang: StAB 4,111/5-1689 (Konfliktfälle, Streik, Disziplinarangelegenheiten – „Fried-Gedicht“, 1977).

<sup>81</sup> Erich Fried, So kam ich unter die Deutschen. Gedichte, Hamburg 1977, S. 19. Die gegenüberliegende Seite nahm ein großformatiges Porträtfoto von Ulrike Meinhof ein.

<sup>82</sup> Diese Ereignisse habe ich ausführlich dargestellt in: Jan-Henrik Friedrichs, Herrschaft als soziale Praxis zwischen ‚Radikalerlass‘ und ‚Deutschem Herbst‘ – Der Skandal um die Behandlung eines Fried-Gedichts im Bremer Schulunterricht 1977, in: Arbeiterbewegung und Sozialgeschichte. Zeitschrift für die Regionalgeschichte Bremens im 19. und 20. Jahrhundert, 18 (2006), S. 58–80.

ordnung.<sup>83</sup> Die Auseinandersetzung um Radikale im öffentlichen Dienst umfasste also auch sehr konkrete Fragen der Unterrichtsgestaltung. Allgemeiner gesagt ging es im Feld Schule auch darum, wie ein demokratischer Bildungsauftrag konkret zu fassen sei, welchen Raum linke Autor\_innen und Lehrer\_innen in ihm haben könnten und wer über diesen Bildungsauftrag zu wachen habe.

Auf einem Elternabend am 22. September äußerten Teile der Elternschaft Bedenken gegen die Verwendung des Fried-Gedichtes im Speziellen sowie gegen die „einseitige“ Textauswahl im Allgemeinen und verlangten unter anderem die Inklusion eines Auszuges aus Alexander Solschenizyns *Archipel Gulag*.<sup>84</sup> Der Blickwinkel der Unterrichtseinheit verschob sich so vom Nationalsozialismus und Holocaust<sup>85</sup> hin zu einem synchronen Vergleich von als „totalitär“ verstandenen Systemen. Christiane S. räumte daraufhin ein, dass die Einheit ausgewogener gestaltet werden könne „durch die Hinzunahme eines Textes, der die Gewaltfrage noch einmal von einer öffentlich anerkannten rechtsstaatlichen Position aus diskutiere“, etwa der Rede von Bundespräsident Walter Scheel auf der Trauerfeier des ermordeten Hanns-Martin Schleyer. Hier erfolgte also eine Disziplinierung des Lehrkörpers gleichsam „von unten“; die erfolgreiche (Selbst-)Disziplinierung der Lehrerin wird dabei nur verständlich vor dem Hintergrund der zeitgenössischen Diskurse um Radikale im öffentlichen Dienst und um den „Sympathisanten-

---

<sup>83</sup> Zur Reform des Deutschunterrichts liegen kaum Arbeiten vor. Torsten Gass-Bolm, *Das Gymnasium 1945–1980. Bildungsreform und gesellschaftlicher Wandel in Westdeutschland*, Göttingen 2005, S. 297–306 verweist auf Konzepte, die, orientiert an der Kritischen Theorie, die „Erziehung zur Kritikfähigkeit und damit zur Emanzipation des Individuums in der Gesellschaft“ (S. 298) als Ziel des Deutschunterrichts formulierten. Diese Ansätze erfuhren in den 1970er Jahren teilweise eine marxistische Radikalisierung, etwa im „Bremer Kollektiv“ ideologiekritischer Deutschlehrer um Heinz Ide. Vgl. Bremer Kollektiv (Hg.), *Grundriss einer Didaktik und Methodik des Deutschunterrichts in Sekundarstufe I und II*, Stuttgart 1974; Bodo Lecke (Hg.), *Der politisch-kritische Deutschunterricht des Bremer Kollektivs*, Frankfurt am Main 2008.

<sup>84</sup> Laut Bremische Bürgerschaft, Drucksache 9/338 S (19.12.1977), S. 4.

<sup>85</sup> Mit Texten etwa der Geschwister Scholl, Auszügen aus Bruno Apitz' „Nackt unter Wölfen“ sowie dem Film „Nacht und Nebel“ von Alain Resnais lag ein deutlicher Schwerpunkt bei der Auseinandersetzung mit dem Holocaust.

Sumpf“, also um (vermeintliche) Unterstützer\_innen der RAF unter Intellektuellen.<sup>86</sup>

Damit hätte der Vorfall beendet sein können, doch eine Woche nach besagtem Elternabend wandte sich der Direktor des Gymnasiums an den zuständigen Oberschulrat beim Senator für Bildung. In einem Brief informierte Studiendirektor F. über ein Gerücht, demzufolge von einem Mitarbeiter des Verfassungsschutzes „Erkundigungen über die Studienassessorin S. eingezogen worden [seien]. Anlaß scheint das Gedicht ‚Die Anfrage‘ von E. Fried zu sein.“<sup>87</sup> Zwar sollte sich das Gerücht später als unzutreffend erweisen; der weitere Inhalt des Briefes ist jedoch unter dem Aspekt von Disziplinierungsprozessen im Kontext des Radikalenerlasses umso interessanter. Zunächst versicherte Studiendirektor F., dass weder das Thema der Unterrichtseinheit, noch das inkriminierte Gedicht oder andere verwendete Autoren „spezifische[r] Begründungen unter dem Gesichtspunkt von Verfassungskonformität“ für ihre Verwendung im Unterricht bedürften. Auch würde Christiane S. „weder mit politischen Gruppierungen noch mit Vorstellungen der verfassungsfeindlichen ‚Linken‘ oder ‚Rechten‘ [...] sympathisieren“. Mängel an ihrer Unterrichtsgestaltung seien nicht „politisch motiviert“, sondern allein auf ihre Unerfahrenheit zurückzuführen. Zudem sei auf dem Elternabend am 22. September die „kritische Aufmerksamkeit der Eltern bezüglich des weiteren Verlaufs der Unterrichtseinheit akzeptiert und gewünscht“ worden.

Dass Direktor F. sich bloß aufgrund eines Gerüchts veranlasst sah, die Verfassungsmäßigkeit des Unterrichts zu versichern, diene letztlich nicht nur dem Schutz der verdächtigten Lehrerin, sondern auch seinem eigenen.<sup>88</sup> Doch F. beließ es nicht bei allgemeinen Ausführungen, sondern wies auf funktionierende Kontroll- und Regulierungsmechanismen

<sup>86</sup> Vgl. Hanno Balz, „Sympathisanten“ als politisches Feindbild, in: rls standpunkte, 1/2008, S. 1–8.

<sup>87</sup> Hier und im Folgenden: Brief von H. F., Schulzentrum an der Lerchenstraße, Abt. Gymnasium, an OSR R., Senator für Bildung, Bremen, 26.9.1977, in: StAB 4,111/5-1689.

<sup>88</sup> Laut Rübke, Einleitung (wie Anm. 33), S. 13, wurden in den 1980er Jahren verstärkt Schulleiter politischen Überprüfungen unterzogen.



an „seiner“ Schule hin. Dies war zunächst die „kritische Aufmerksamkeit der Eltern“. Außerdem berichtete F. über weitere, von ihm selbständig vorgenommene Kontrollen. Das von Christiane S. auf seine Anordnung hin erstellte und von ihm als Anlage beigefügte Konzept der Unterrichtseinheit gehörte ebenso dazu wie die von ihm persönlich vorgenommenen Kontrollen des Klassenbuchs und sogar der Hefte der Schüler\_innen.<sup>89</sup> Der Radikalenerlass erscheint hier als ein Programm, das nicht allein die Einstellungspraxis des öffentlichen Dienstes betraf, sondern auch dessen alltägliche Praxen beeinflusste. In seinem Gefolge wurde nicht nur der geheimdienstliche Verfassungsschutz ausgebaut, sondern es wurden vielfältige Anreize geschaffen, Wissen zu produzieren, weiterzugeben sowie in diszipliniertes und disziplinierendes Verhalten zu übersetzen. Es handelte sich mithin um Regierungstechnologien, die „nicht einfach Auge und Ohr“ waren, sondern die die Subjekte darüber hinaus „handeln und sprechen“ machten.<sup>90</sup>

Die unmittelbaren Ergebnisse wurden am 5. Oktober 1977 auf einer Gesamtkonferenz deutlich. Dort wurde einstimmig ein Beschluss gefasst, der die Grundprinzipien des schulischen Umgangs mit politischen Themen umriss. Neben der „Ausgewogenheit bei der Materialauswahl“ und dem „eigene[n] Engagement der Lehrer“ stand die „vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule“ im Mittelpunkt, die ohne Zuhilfenahme staatlicher Institutionen einen reibungslosen Ablauf des Schulalltags gewährleisten sollte. Die Freiheit von direkter Kontrolle durch den Staat wurde hier nicht vom Staat selbst eingefordert, sondern es wurde an die Eltern appelliert, sich nicht an diesen zu wenden. Als ein mögliches Resultat des Radikalenerlasses scheint so die Politisierung des Schulunterrichts auf. Nicht – wie befürchtet – durch linke Lehrer\_innen, sondern durch Teile der Elternschaft, die sich die Möglichkeit der Einflussnahme auf den Unterricht erstritten. Der

---

<sup>89</sup> Laut Bremische Bürgerschaft, Plenarprotokoll, 3.11.1977, S. 1, wurde Christiane S. im selben Gespräch, in dem ihr das Gerücht über die Tätigkeit des Verfassungsschutzes mitgeteilt wurde, aufgefordert, ihr Unterrichtskonzept zu verschriftlichen und abzugeben.

<sup>90</sup> Michel Foucault, Das Leben der infamen Menschen, in: Walter Seitter (Hg.), Das Leben der infamen Menschen, Berlin 2001, S. 7–48, hier S. 43.

vom Pädagogik-Professor Beck 1974 favorisierte „Schulrat“ aus Eltern, Lehrer\_innen und Schüler\_innen wurde hier teilweise verwirklicht – allerdings unter entgegengesetzten, nämlich konservativen, Vorzeichen.<sup>91</sup>

## **Disziplinierung, Radikalisierung, Solidarisierung: gesellschaftliche Aushandlungsprozesse**

Der Radikalenerlass lässt sich als ein diskursives Ereignis beschreiben, das zum Ausgangspunkt vielfältiger Wissensproduktion wurde. Dies betraf zunächst die stark ausgebauten Ämter für Verfassungsschutz, aber auch solche Behörden, die mit unter dem Verdacht der „Verfassungsfeindlichkeit“ stehenden Bewerber\_innen zu tun hatten. Da die meisten Verdachtsfälle im Bildungsbereich und hier speziell im Schuldienst anfielen, kam der hier am Beispiel Bremens beschriebenen Schulaufsicht besondere Relevanz zu. Diese bemühte sich analog zum Vorgehen des Verfassungsschutzes, konkrete Taten Einzelner, wie das Unterzeichnen von Zeitungsanzeigen mit politischem Gehalt oder das Verteilen von Flugblättern, zu erfassen und gegebenenfalls zu sanktionieren. Viel grundsätzlicher waren einstellende Behörden jedoch gezwungen, sich mit den politischen Programmatiken mutmaßlich verfassungsfeindlicher Gruppierungen – und das hieß hier vor allem kommunistischer Parteien – auseinanderzusetzen. In den Anhörungsgesprächen wurde dieses Wissen fruchtbar gemacht – oft drehten sich diese um Fragen der politischen Strategie, etwa jener nach der Rolle der Diktatur des Proletariats, weniger um konkrete Verhaltensweisen. Besonders auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass didaktische Qualifikationen von Bewerber\_innen für den Schuldienst explizit keine Rolle spielten. Dem lag zwar die Argumentation zugrunde, dass es um Prognosen basierend auf der politischen Einstellung ginge. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass im Schuldienst nicht nur der Staat zu

<sup>91</sup> Zur konservativen „Tendenzwende“ im Bildungsbereich seit Mitte der 1970er Jahre vgl. Gass-Bolm, *Das Gymnasium* (wie Anm. 83), S. 379–402; Axel Schildt, „Die Kräfte der Gegenreform sind auf breiter Front angetreten“. Zur konservativen Tendenzwende in den Siebzigerjahren, in: *Archiv für Sozialgeschichte*, 44 (2004), S. 449–478, hier S. 472–476.

schützen war, sondern auch und vor allem die Schüler\_innen vor Indoktrinierung bewahrt werden sollten. Dies unterschied eine Lehrerin fundamental von einem Lokführer, der im Falle eines Krieges mit dem Warschauer Pakt Sabotage verüben mochte<sup>92</sup> – die akute Gefahr ging von der Lehrerin jedoch in der Gegenwart aus. Die mögliche Indoktrinierung der Jugend im Unterricht war es, die die Zukunft der Nation bedrohe. Insofern ist es eben doch nicht selbstverständlich, dass das Verhalten im Unterricht bei der Bewertung der Verfassungstreue ausgeklammert wurde.<sup>93</sup> Dabei zeigen gerade die Fälle des Hochschullehrers Beck und der Studienassessorin S., wie sehr im Radikalen-Diskurs auch die konkrete Umsetzung von Bildungsreformen ausgehandelt wurde.

Es lohnt sich also, den Blick über Fälle erfolgten „Berufsverbots“ hinaus zu erweitern und allgemeiner nach Momenten der Disziplinierung zu fragen. Schon das ganze Prozedere der Sammlung von Erkenntnissen und vor allem der Anhörungsgespräche war nicht allein auf die Abwehr von Verfassungsfeinden und ihre Entfernung aus dem öffentlichen Dienst gerichtet. Sie beinhalteten auch das Versprechen, dass von Sanktionierungen abgesehen werden konnte, wenn die inkriminierten Standpunkte aufgegeben würden. Die von Bremens Bürgermeister Koschnick vor dem Bundestag referierte Deutung der Anhörungen als „Möglichkeit, die beim Dienstherrn vorhandenen Zweifel [...] auszuräumen“, war daher nicht bloße Makulatur.<sup>94</sup> Politische Überprüfungen und Anhörungen dienten auch dazu, die Disziplin des Lehrkörpers sicherzustellen. Auch wenn die Anhörungsgespräche nur punktuelle Ereignisse waren, zeigt sich die Disziplinierung somit als fortlaufender Prozess, der unterhalb der Ebene der Strafjustiz auch geringe Regelverstöße ahndete – mit dem Ziel, die Subjekte zu korrigieren.<sup>95</sup> Die Geschichte des Radikalenerlasses lässt sich so nicht nur, wie bei Rigoll, als Teil einer Geschichte des Staatsschutzes erzählen,

---

<sup>92</sup> Berufsverbot für Lokführer, *Der Spiegel*, 15/1976 vom 5. April, S. 18.

<sup>93</sup> Eine Ausnahme findet sich in „Wie war’s denn bei der Anhörung?“ (wie Anm. 35), S. 22, bei der es um die potenzielle Behandlung der polnischen Gewerkschaftsbewegung im Unterricht ging.

<sup>94</sup> Vgl. Anm. 43.

<sup>95</sup> Vgl. Foucault, *Überwachen und Strafen* (wie Anm. 12), S. 229–232.

sondern als Teil einer Geschichte der Überwachung und gesellschaftlichen (Selbst-)Regulierung.

Der Diskurs um Radikale im öffentlichen Dienst konnte nämlich auf vielfältige Weise in den (Arbeits-)Alltag eindringen und auch jenseits der Einstellungspraxis wirksam werden. So basierte der Versuch des Oberschulrats Eisenhauer, eine Stellungnahme Professor Becks zu erzwingen, auf dessen vermuteter Nähe zum KBW. Stein des Anstoßes war aber offenbar dessen fachliche Kritik an der Institution der Schulräte und deren Praxis der Besichtigung des Unterrichts. Ebenso ging es bei der Kritik des Referendarrats am „Eisenhauer-Erlass“ neben dem Selbstschutz der Referendare *vis-à-vis* der eigenen, noch anstehenden Überprüfungen und Einstellungsgespräche auch um das Schulklima insgesamt. Der Fall der Lehrerin Christiane S. schließlich verdeutlicht, wie der Diskurs um Radikale auch von Eltern genutzt werden konnte, um Einfluss auf die Unterrichtsgestaltung zu nehmen und ebenfalls, ob intendiert oder nicht,<sup>96</sup> Lehrerin und Schulleiter zu disziplinieren. Gesamtgesellschaftliche Mechanismen der Disziplinierung sind daher nicht als einseitig von „oben“ nach „unten“ verlaufende Prozesse vorstellbar und können neben disziplinierenden und normierenden auch ermächtigende Elemente beinhalten.

Die Beispiele belegen auch, dass und wie Disziplinierungsversuche ins Leere laufen (etwa im Fall Beck) oder im Gegenteil Solidarisierungs- und Politisierungsprozesse anstoßen oder verstärken konnten (zum Beispiel im Gefolge des „Eisenhauer-Erlasses“ oder anlässlich der Bürgerschaftswahl 1975). Die hier beschriebenen Vorgänge verweisen so am ehesten auf die 1970er Jahre als eine, so der Historiker Thomas Mergel, „Zeit des intensiven Konflikts“.<sup>97</sup> Noch zu schreiben wäre eine Geschichte der „langen“ 1970er Jahre zwischen Bildungsreform und kon-

<sup>96</sup> „Beinahe jedes beliebige Individuum kann die Maschine in Gang setzen [...]. Ebensowenig spielt das Motiv eine Rolle [...]. Das Panopticon ist eine wundersame Maschine, die aus den verschiedensten Begehungen gleichförmige Machtwirkungen erzeugt.“ Ebenda, S. 260.

<sup>97</sup> Thomas Mergel, *Zeit des Streits. Die siebziger Jahre in der Bundesrepublik als eine Periode des Konflikts*, in: Michael Wildt (Hg.), *Geschichte denken. Perspektiven auf die Geschichtsschreibung heute*, Göttingen 2014, S. 224–243, hier S. 224 und S. 229 f.

servativer Tendenzwende, die nach den gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen des Radikalenerlasses fragt. Die konkrete Veränderung der sozialen Praxen im Feld Schule nicht im Gefolge von „1968“, sondern eben auch seit dem 28. Januar 1972 wurden bisher von der Geschichts-, Politik- und Erziehungswissenschaft kaum in den Blick genommen.<sup>98</sup> Neben den hier beschriebenen Aspekten der Disziplinierung wären dabei auch mögliche Effekte der Radikalisierung oder, allgemeiner, der Politisierung zu betrachten. Eine solche Perspektive erlaubt es, Großdeutungen der Dekade als „rotes“ oder „sozialdemokratisches“ Jahrzehnt zu hinterfragen und gradlinigen Liberalisierungserzählungen eine Absage zu erteilen.<sup>99</sup>

---

<sup>98</sup> Dazu zählt auch die Rolle der Schüler\_innen, die parallel zur „Studentenbewegung“ seit Mitte der 1960er Jahre eine Demokratisierung der Schule anstrebten. Vgl. Ulrike Heider, Schülerprotest in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main 1984; Linde Apel, Der Nachwuchs der Revolte. Die Schülerbewegung der 1960er-Jahre am Beispiel der Hamburger Gruppe des Aktionszentrums Unabhängiger und Sozialistischer Schüler AUSS, in: Meike Sophia Baader / Ulrich Herrmann (Hg.), 68 – Engagierte Jugend und Kritische Pädagogik. Impulse und Folgen eines kulturellen Umbruchs in der Geschichte der Bundesrepublik, Weinheim; München 2011, S. 14–29; Torsten Gass-Bolm, Revolution im Klassenzimmer? Die Schülerbewegung 1967–1970 und der Wandel der deutschen Schule, in: Christina von Hodenberg / Detlef Siegfried (Hg.), Wo „1968“ liegt. Reform und Revolte in der Geschichte der Bundesrepublik, Göttingen 2006, S. 113–138.

<sup>99</sup> Koenen, Das rote Jahrzehnt (wie Anm. 2); Philipp Gassert, Ein „rotes“ oder „schwarzes“ Jahrzehnt? Parteienlandschaft und politische Milieus in Baden-Württemberg in den 1970er-Jahren, in: ders. / Reinhold Weber (Hg.), Filbinger, Wyhl und die RAF. Die Siebzigerjahre in Baden-Württemberg, Stuttgart 2015, S. 21–45; Anselm Doering-Manteuffel / Lutz Raphael, Nach dem Boom. Perspektiven auf die Zeitgeschichte seit 1970, Göttingen 2008.